

**B) TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FEST-
SETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

INHALT		Seite
Entwicklungsziel 1	Erhaltung und Entwicklung	5
Entwicklungsziel 2	Anreicherung	8
Entwicklungsziel 3	Wiederherstellung	9
Entwicklungsziel 4	Ausbau	9
Entwicklungsziel 5	Ausstattung	10
Entwicklungsziel 6	Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung	10
Entwicklungsziel 7	Erhaltung und Anreicherung	11
Textliche Festsetzungen		
1.	Naturschutzgebiete (§ 20)	12
1.1	Bereich "Weidefeld"	30
1.2	Bereich „Gyssel – Die Schlangenerlen“	31
1.3	Bereich "Am Kesselpfuhl"	32
1.4	Bereich "Auf dem Kleinen Plan"	33
1.5	Bereich "Auf dem Schänzchen/Kemper Werth"	34
2.	Landschaftsschutzgebiete (§ 21)	35
2.1	LSG "Schwarzrheindorfer Werd" und "Werd unter dem Bach"	37
2.2	LSG "Magdalenenkreuz, Lehberg, Im Hamm, Vilicher Bach und Vilicher Büschelchen"	37
2.3	LSG "Auf dem Bungert"	38
2.4	LSG "Weidlecken, Bramer Acker, An der Bramer Tränke, Am Mühlenpfad, In der Schliken"	38
3.	Naturdenkmale (§ 22)	39
3.1	Baumgruppe aus 10 Pappeln (Populus nigra)	40
3.2	Eine Stieleiche (Quercus robur)	40
3.3	Baumgruppe aus 2 Weiden (Salix fragilis) und 2 Pappeln (Populus nigra)	40
4.	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23)	47
4.1	Kiesgrube Vilich-Müldorf	49
5.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24)	50
5.1	Natürliche Entwicklung	50
5.2	Bestimmte Nutzung	51
5.3	Bewirtschaftung	52
5.4	Pflege	52
6.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25)	53
6.1	Erstaufforstungsverbot	53
6.2	Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Arten	53
6.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz	53
6.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	54
6.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	54
7.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26)	55
7.1	Anpflanzung	55
7.2	Aufforstung	60

7.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen und geschädigten Grundstücken	60
7.4	Beseitigung störender Anlagen	61
7.5	Pflegemaßnahmen	61
7.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	61
7.7	Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen	61
8.	Befreiungen (§ 69) und Ordnungswidrigkeiten (§ 70)	63
9.	Aufhebung bestehender Vorschriften	64
	Anhang	65

ENTWICKLUNGSZIELE UND FESTSETZUNGEN

Allgemeine Erläuterungen

Die Entwicklungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den festgelegten landschaftspflegerischen Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG NW.

Die Festsetzungskarte enthält die Schutzausweisungen nach § § 19 - 23 LG NW sowie die Festsetzungen nach §§ 24 - 26 LG NW, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlich sind.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die näheren Bestimmungen der Entwicklungsziele, die näheren Bestimmungen für geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile, die Zweckbestimmung von Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und die Einzelheiten der vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Erläuterungen enthalten ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen oder Darstellungen getroffen werden, sowie ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen, den Darstellungen und Festsetzungen.

Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NW).

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Planungsgebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
-----------------------	---------------

ENTWICKLUNGSZIEL 1: ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung und Entwicklung einer mit natürlichen und naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

a) Erhaltung

Insbesondere sind die folgenden Landschaftsräume, die den typischen Charakter der Landschaft prägen, zu erhalten:

- Kemper Werth
- Deichvorland südlich der Friedrich-Ebert-Brücke
- Deichvorland westlich Schwarzhindorf
- Jüdischer Friedhof
- Fläche nördlich Auf dem Schwänzchen
- Am Kesselfuhl/An der Michelserlen/Gössel/ Die Schlangenerlen
- Weidefeld
- Terrassenkante östlich Geislar
- Auf dem Schänzchen
- Auf dem Kleinen Plan

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur;
- Erhaltung und ökologische Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere;
- Entwicklung des Sieglaufes und der Gerinnestrukturen gem. des naturraumspezifischen Leitbildes als nebengerinnereicher, gewundener bis mäandrierender, schottergeprägter Tieflandfluss;

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten bzw. durch Wiederherstellung ausgewählter naturnaher Strukturen zu entwickeln ist. Ergänzende und anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der ausgesprochenen Zielsetzung nicht im Wege. Sie dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der schadlose Hochwasserabfluss muss dabei berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 19-23, Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24, Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 vorgenommen.

Die Ziele des Landschaftsplanes sollen auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden.

Das naturraumspezifische Leitbild ist dem Merkblatt Nr. 34 „Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Flusstypen“ des LUA NRW zu entnehmen.

Bevorzugt sollen Uferverbauungen entnommen bzw. Initialarbeiten durchgeführt werden, größere Baumaßnahmen können in Einzelfällen erforderlich sein. Die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, die Verlegung von Leitungen kann erforderlich sein.

Die Entfernung von Ufersicherungen erfolgt dort, wo keine Bauwerke und Anlagen vorhanden und die angrenzenden Grundstücke im Besitz der öffentlichen Hand sind.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik der Fließ- und Stillgewässer sowie der Auenlebensräume Weich- und Hartholzauenwälder, Verlandungsgesellschaften, Rieder und Röhrichte; 	<p>Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraum-spezifischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Gemäß Artikel 4 der EU-WRRL gilt für das Gewässer der Sieg im Einzugsgebiet des Rheins, Teileinzugsgebiet Sieg (Gewässerkennziffer 272, Flussgebietskennzahl 272) die Zielvorgabe, innerhalb der in der Richtlinie genannten Frist unter Nutzung der darin vorgesehenen Instrumente den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen.</p> <p>Der schadlose Hochwasserabfluss, die vorhandenen hydraulischen Verhältnisse und die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Hydraulik müssen bei der Zulassung der raum-zeitlichen Dynamik des Gewässers berücksichtigt werden. Ferner bedürfen Maßnahmen im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Sieg bzw. des Rheins (z.B. Anpflanzungen, Erhöhung bzw. Vertiefung der Geländeoberfläche/Maßnahmen im Deichvorland) der Genehmigung nach § 113 LWG und ggf. zusätzlich nach § 7 DschVO. Diese sind rechtzeitig beim StUA Köln zu beantragen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte, z.B. der natürlichen Niederterrassenkanten und verlandeten Altarmrinnen, mit Ausnahme des Gyssel, das wieder angebunden werden soll; - Naturnahe Gestaltung der Gewässer und ihrer Uferbereiche durch Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen und Bekämpfung des Indischen Springkraut an den Gewässern; - Erhaltung, Pflege und Schutz der wassergefüllten Altarme, Kleingewässer und Fließgewässer; - Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer v.a. durch Reduzierung der stofflichen Einträge, insbesondere der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie die Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; - Erhalten der vorhandenen Waldreste der Weich- und Hartholzauenwälder und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen; 	<p>Auentypische Strukturen wie kleine Fließgewässer sowie ehemalige Flutmulden und -rinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden.</p> <p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - kein Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen bei Aufforstungen, Wiederaufforstungen und Anpflanzungen in naturnahen Bereichen; - Sukzessive Umwandlung der Pappelwäldchen in Bestände mit standortgerechten bodenständigen Gehölzen; - Erhaltung und Pflege der Kopfbäume; - Erhaltung der wertvollen Einzelbäume sowie sonstiger gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft; - Erhalten der wertvollen Biotope; - Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlandes im Auenbereich; - Umweltschonende Landnutzung zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> - keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland - keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an den Ufern von Rhein und Sieg, in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sowie auf den restlichen Auenflächen. - Erhaltung und Pflege der Obstbäume; - Verlagerung bzw. örtliche Beschränkungen und Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung von Teilbereichen der Aue mit dem Ziel der Förderung störungsempfindlicher Tierarten bei gleichzeitiger Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung; - örtliche und zeitliche Beschränkungen der Jagd und Fischerei; <p>b) Entwicklung</p> <p>Insbesondere sind die folgenden Landschaftsräume, die Bestandteil der charakteristischen Strukturvielfalt in der Siegniederung sind und den typischen Charakter der Landschaft prägen, naturnah zu entwickeln bzw. wiederherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gyssel 	<p>Ziel sind der Schutz des Bodens vor Erosion sowie der Oberflächengewässer vor Einträgen des erodierten Bodenmaterials, weiterhin der Schutz des Grundwassers. Diese Ziele werden bei Anwendung der guten fachlichen Praxis gem. § 5 (4) BNatSchGNeuregG und § 17 BBodSchG im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung erfüllt.</p> <p>Die Siegaue hat eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und Umweltbildung. Daher sollen Rad- und Wanderwege ausgezeichnet und durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz vermieden werden.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Für diesen Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederanbindung der verlandeten Siegschlinge an das Fließgewässer, Förderung der eigendynamischen Entwicklung durch Entschlammung und Abtransport der Treibholz- und Schwemmgutansammlungen und damit Verbesserung der Wasserqualität; - Bepflanzung der natürlichen Leitlinien der Landschaft mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation; - Ergänzung des Weich- und Hartholzauenbestandes mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation; - Aufhebung und Bepflanzung des Weges entlang der Sieg und Entfernung der Fußgängerbrücke über den Altarm; - Wiederherstellung weiterer ehemaliger Altarme und nicht angebundener Totarme im Bereich der verlandeten, heute nicht mit der Sieg in Verbindung stehenden Rinnen, östlich und westlich der L 269 zw. „Auf dem Kleinen Plan“ und „Am Kesselpfuhl“ sowie im Bereich entlang des Siegdeiches im „Weidenfeld“ 	<p>Als Vorbild für eine solche Anbindung und die folgende eigendynamische Fließgewässerentwicklung an der Sieg kann die Entwicklung des Siegtarmes „Röcklinger Bogen“ bei Eitorf herangezogen werden (Patt, H., Städtler, E.: Eigendynamische Entwicklung einer Gewässerstrecke. In: Wasser & Boden, 52/1+2, S. 44-49, Berlin 2000.)</p>

ENTWICKLUNGSZIEL 2: ANREICHERUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung bzw. ökologischen Aufwertung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft durch gliedernde und belebende Elemente:

Dieses Entwicklungsziel ist insbesondere für die folgenden, von gliedernden Elementen weitgehenden freien, agrarisch genutzten Landschaftsräume dargestellt:

- nördlich Schwarzhardt
- nördlich Geislar
- östlich Geislar
- nördlich und westlich Vilich-Müldorf
- südlich und östlich Vilich-Müldorf

Dieses Entwicklungsziel wird im wesentlichen für solche Räume verfolgt, in denen das Landschaftsbild und der Landschaftshaushalt aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse noch ohne grundsätzliche Nutzungsänderungen unter Beibehaltung der jetzigen Struktur zu erreichen ist.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßige Schutzausweisungen gemäß § 19-23, Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 vorgenommen

Die Ziele des Landschaftsplanes sollen auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung, zur Retention von Niederschlagswasser sowie als rückgewinnbare Hochwasserretentionsräume - Pflanzen von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch mit standortgerechten Arten (gem. LÖBF-Beitrag) in Anlehnung an landschaftliche Leitstrukturen (z.B. Hang- und Terrassenkanten, Gräben), im Bereich von Ortsrändern sowie an Straßen und Wegen; - Schaffen kleiner Wäldchen mit Gehölzen der pot. nat. Vegetation als Rückzugs- und Ausbreitungsbereiche für die Tierwelt - Erhaltung und Pflege verbliebener Gehölze, Raine und Streuobstwiesen - Vernetzung der verbliebenen naturnahen Lebensräume untereinander und mit den Lebensräumen der Siegaue durch die Anlage geeigneter Saumbiotope und Gehölzstreifen - Umweltschonende Landnutzung zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächengewässer 	<p>Gehölzpflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern.</p> <p>Soweit möglich soll Raum bleiben für 1 – 3 m breite, gepflegte Staudensäume. Diese schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen.</p>

ENTWICKLUNGSZIEL 3: WIEDERHERSTELLUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

In der mit diesem Entwicklungsziel bedachten Fläche gilt es, das ursprüngliche Erscheinungsbild bzw. -gefüge wiederherzustellen oder, falls dies nicht möglich ist, gleichwertige oder gleichartige Bereiche zu schaffen, die die Funktionen im Naturhaushalt wieder erfüllen oder zusätzliche Funktionen übernehmen können.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 vorgenommen.

Das Entwicklungsziel 3 wird im Plangebiet nicht festgelegt.

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN****ENTWICKLUNGSZIEL 4: AUSBAU**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in dem Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Das Entwicklungsziel wird im Plangebiet nicht festgelegt.

ENTWICKLUNGSZIEL 5 : AUSSTATTUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes.

Das Entwicklungsziel 5 ist dargestellt für:

- die Aufforstungsfläche zwischen den Fahrbahnen im Bereich der BAB-Anschlussstelle Bonn Beuel-Nord und dem BAB-Dreieck Bonn-Beuel

Für diese Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel:

Erhaltung der Aufforstungsflächen und Wiederaufforstung mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation.

ENTWICKLUNGSZIEL 6: ERHALTUNG BIS ZUR REALISIERUNG DER BAULEITPLANUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie die Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für die Bereiche:

- westlich und östlich Geislar
- östlich und südwestlich Vilich-Müldorf

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft, ohne dass es einer erneuten Änderung des Landschaftsplanes bedarf (vgl. § 29 (3) LG NW).

In den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Bonn ausgewiesenen baulichen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft kann durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Dachneigung sowie Art und Maß der Bebauung) erfolgen.

ENTWICKLUNGSZIEL 7: ERHALTUNG UND ANREICHERUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung von Landschaftsräumen mit einer vielfältigen Grünstruktur und in der Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und deren ökologischer und landschaftsästhetischer Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Teilräume festgelegt:

- Deichvorland des Rheines westlich Schwarzhof
- Freifläche hinter dem Rheindeich (Doppelkirche)
- Flächen nördlich Vilich/Schwarzhof
- Flächen westlich Geislar
- In der Schlinken, Im Forst, Am Mühlenfeld. östlich Weidefeld
- Terrassenkante nördlich Geislar
- Vilicher Büschelchen

Für die Teilbereiche der ehemaligen, heute überflutungsfreien Siegaue bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der natürlichen Terrassenkanten und Altarmrelikte ;
- Erhalten der vorhandenen Waldreste der Weich- und Hartholzaue;
- Erhalten der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- Erhaltung und Förderung der pot. natürlichen Vegetation;
- naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen; Erhaltung der Obstbaumkulturen und Obstbrachen;
- Erhaltung des Grünlandes,
- Erhaltung, Pflege und Schutz der Altarme, Kleingewässer und Fließgewässer;
- Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer;
- Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an den Gewässern;
- örtliche und zeitliche Beschränkungen für die Fischerei in Teilbereichen;
- Beseitigung wilder Müllkippen.

Die Ziele des Landschaftsplanes sollen auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden.

In den genannten Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24, Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 vorgenommen.

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im öffentlichen Interesse werden nach §§ 19 - 23 LG NW besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft festgesetzt und gemäß § 48 c LG NW die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 4 FFH-RL entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen einem besonderen Schutz unterzogen.

1. Naturschutzgebiete (§ 20)

NATURSCHUTZGEBIET SIEGMÜNDUNG

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 150,87 ha (einschließlich der anteiligen Wasserfläche) großen Naturschutzgebietes sowie seine Unterschutzstellung erfolgt:

I. aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung sowie zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Tiere und Pflanzen (im folgenden: FFH-Richtlinie):

I.a Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder - prioritärer Lebensraum (91E0)

• **Erhaltung und Wiederherstellung** des Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwald mit seiner typischen Flora und Fauna (z.B. Pirol, Nachtigall) in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie seiner standorttypischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der bes. geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist in der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau erkennbar, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in seiner "Ermittlung und Untersuchung der schutzwürdigen und naturnahen Bereiche entlang des Rheins" (1975) die Siegmündung als Wasservogellebensstätte von nationaler Bedeutung eingestuft. Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt nach § 34 LG NW der unteren Landschaftsbehörde.

Das Naturschutzgebiet schließt den gesamten im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes gelegenen Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebietes DE-5208-301 „Siegau und Siegmündung“ ein. Dieses Gebiet ist demzufolge Bestandteil des kohärenten ökologischen europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen sowie die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

Die Umsetzung des Schutzzieles soll erreicht werden durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf standortgerechte heimische Gehölze, alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft auf bereits bestehenden Waldstandorten
- Entwicklung und Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder auf geeigneten Standorten durch Sukzession und Initialpflanzungen von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschen-Wald)
- Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen, die als Brutstätten für zahlreiche gefährdete Arten, z.B. den Pirol, fungieren.

- Entwicklung bzw. Aufwertung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder durch Umbau der Pappel- und Ahornforste in naturnahe standortgerechte Gehölze
- Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern mit ihrem charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar sowie von landschaftstypischen Gehölzstrukturen, wie Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Kopfbäumen (u.a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht) als Verbindungskorridore zwischen Auwaldfragmenten bzw. als strukturreiche Mantel- oder Pufferbiotope
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Das NSG dient weiterhin der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG NW.

Im Mündungsbereich der Sieg in den Rhein kann ggf. Totholz entfernt werden, um ein Abtreiben bei höheren Wasserständen zu verhindern und die Sicherheit des Rheins als Bundeswasserstraße zu gewährleisten. Der Pirol hält sich als Zugvogel von Mai bis August in der Siegaue auf. In diesen knapp vier Monaten besorgt er seine Brut und legt sich Kräfte für den Rückflug an.

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN****I.b Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation (3270)**

- **Erhaltung und Wiederherstellung** des Lebensraumes mit naturnahen Strukturen sowie der charakteristischen Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (Gänsefußgewächse) und *Bidention* (Zweizahngewächse) und einer unbeeinträchtigten Überflutungsdynamik, mit seiner typischen Fauna.

Die Umsetzung des Schutzzieles soll erreicht werden durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Fließ- und Überflutungsdynamik
- Verbesserung der Wasserqualität durch Vermeidung von direkten und diffusen Einleitungen und die Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. durch Regelung der (Freizeit-) Nutzung
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen und Vegetation in der Aue

I. c Natürliche eutrophen Seen und Altarme (3150)

- **Erhaltung und Wiederherstellung** des Lebensraumes mit Arten der *Charetea*, *Lemnetea* und *Potamogetonetea* und der typischen Fauna (z.B. Flußregenpfeifer, Gänseäger, Knäkente, Krickente, Löffelente, Zwergsäger, Zwergtaucher).

Die Umsetzung des Schutzzieles soll erreicht werden durch

- die Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe und Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts. Dies geschieht u.a. zu Gunsten des Bitterlings, der in Nordrhein-Westfalen zu den vom Aussterben bedrohten Fischarten zählt, sowie zu Gunsten des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers und des Flussregenpfeifers, deren Lebensraum die sandigen und kiesigen Ufer von natürlichen und naturnahen Binnengewässern darstellen
- die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Die Gefährdung des Bitterlings ist in dem Verschwinden vieler geeigneter Biotope (z.B. Altarme, Kleingewässern) zu sehen. Außerdem hängt die Vermehrung dieser Art vom Vorkommen von Großmuscheln ab. Da diese als Filtrierer besonders anfällig auf Verschmutzung reagieren und in ihren Beständen stark rückläufig waren, erklärt sich hierdurch auch die Bestandsgefährdung des Bitterlings.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>- Wiederherstellung weiterer Klein- und temporärer Stillgewässer in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen einschließlich charakteristischer Pflanzen- und Tierarten, v.a. im Bereich der verlandeten, heute nicht mit der Sieg in Verbindung stehenden Rinnen, östlich und westlich der L 269 zw. „Auf dem Kleinen Plan“ und „Am Kesselpfuhl“ sowie im Bereich der Brache entlang des Siegdeiches im „Weidenfeld“</p> <p>- Erhaltung und Förderung von Röhrichten (§ 62-Biotope gem. LG NW) als Lebensraum/Brutplatz für den Teichrohrsänger</p> <p><u>I. d Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) einschließlich der im folgenden genannten Fisch- und Rundmaularten sowie Eisvogel und Uferschwalbe</u></p> <p>• <i>Erhaltung und Wiederherstellung</i> des Lebensraumes naturnaher Tieflandfluss mit naturnahen Strukturen und einer unbeeinträchtigten Überflutungsdynamik, mit seiner charakteristischen Flora und Fauna, v.a. den FFH-Fisch- und Rundmaularten Bach-, Fluss- und Meerneunauge, Bitterling, Groppe, Lachs und Steinbeißer sowie den Rast- und Brutvögeln, entsprechend dem Leitbild als nebengerinnereicher, gewundener/mäandrierender, schottergeprägter Fluss des Grundgebirges.</p> <p>Die Umsetzung des Schutzzieles soll erreicht werden durch</p> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und -mulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung;</p> <p>- die Entwicklung der Durchgängigkeit (= lineare, ökologische Durchgängigkeit stromauf- <u>und</u> stromabwärts) u.a. zum Schutz von Wanderfischarten, wie Neunaugen, Lachse, sowie der potenziell natürlichen Lauflänge bzw. des natürlichen Windungsgrades der Sieg durch die Wiederanbindung der noch vorhandenen Altarmstrukturen;</p>	<p>Bei der Anlage von Klein- und temporären Stillgewässern ist zu beachten, dass eine Größe von 300 - 400 m² nicht unterschritten wird. Diese Gewässer sollten darüber hinaus über Flachufer und besonnte Bereiche verfügen und zumindest alle paar Jahre im Spätsommer austrocknen.</p> <p>Das Land und der Fischereiverband NRW bemühen sich mit dem „Wanderfischprogramm Nordrhein-Westfalen“ seit 1985 verstärkt, Fließgewässer für Wanderfische und Neunaugen durchgängig zu machen. Ziel ist, eine ausreichende, mittelfristig sich selbst erhaltende stabile Population wandernder Fische und Neunaugen aufzubauen. Vorübergehend notwendige Hilfsmaßnahmen in begrenztem Umfang (z.B. Biotoppflege zur Verbesserung der natürlichen Vermehrung, künstliche Vermehrung zurückkehrender Elternfische) sind dabei zur Kompensation noch bestehender Beeinträchtigungen sinnvoll.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>- die Entwicklung der standorttypischen Vegetation (Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften, Uferhochstaudenfluren) sowie charakteristischer Gewässer- und Uferstrukturen, wie beispielsweise Uferabbrüche, Steil- und Flachufer (die Eisvogel u. Uferschwalbe - beide gefährdet bzw. stark gefährdet - zum Bau der ca. 1m langen Brutröhren braucht), Auskolkungen, offene Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen;</p> <p>- den Rückbau von Uferbefestigungen im Bereich der Siegfähre/ Kemper Werth und Zulassung der fließgewässertypischen Eigendynamik, v.a. von Flussbettverlagerungs- und Überflutungsprozessen;</p> <p>- Bepflanzung der Ufer an der Mittelwasserlinie mit bodenständigen Weiden (auch um eine zu starke Ausbreitung von Neophyten, v.a. des Indischen Springkrauts, und der Brennnessel zu verhindern);</p> <p>- die Verbesserung der Wasserqualität durch Vermeidung von direkten und diffusen Einleitungen und die Schaffung von Pufferzonen. Ein sauberes und somit fischreiches Gewässer sichert darüber hinaus dem Eisvogel die Nahrungsmöglichkeiten. In der Vergangenheit hat die durch Verunreinigung verminderte Fischpopulation u.a. zu seiner starken Dezimierung geführt;</p> <p>- die Regelung der Freizeitnutzung, v.a. des Kanu- und Badesports: Vermeidung von Trittschäden, die die Entwicklung natürlicher Uferböschungen und schlammiger Flussufer mit Vegetation verhindern;</p> <p>Der Schutz der Lebensräume Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation und v.a. der Natürlichen eutrophen Seen und Altarme dient gleichzeitig dem Schutz der überregional bedeutsamen Libellenarten.</p> <p>II. aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bach-, Fluss- und Meerneunauge • Bitterling • Groppe • Lachs 	<p>Dadurch, dass die Fließgewässer alle mehr oder weniger begradigt sind und die Uferböschungen eine 45°-Neigung aufweisen, werden dem Eisvogel und der Uferschwalbe ihre Brutmöglichkeiten genommen, die nicht wie viele andere Vögel Nester in Bäumen bauen, sondern Bruthöhlen in steile Uferabbruchkanten graben.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

III. aufgrund der besonderen Bedeutung der Siegmündung als Brut-, Rast-, Nahrungs-, Durchzugs- und Überwinterungsbiotop und zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gem. Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im folgenden Vogelschutz-Richtlinie):

- Eisvogel
- Schwarzmilan
- Zwergsäger

IV. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Flußregenpfeifer
- Gänsesäger
- Knäkente
- Krickente
- Löffelente
- Nachtigall
- Pirol
- Teichrohrsänger
- Uferschwalbe

V. Gemäß § 20 1a LG NW zur Erhaltung, Wiederherstellung und Herstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter vom Aussterben bedrohter, wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung von

- artenreichen Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden, der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen;
- einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes mit ihren Kleingewässern, Altwässern und Verlandungsgesellschaften und charakteristischen Gewässerabschnitten mit naturnaher Unterwasservegetation;

Die Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie mit den Listen wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse enthalten keine Vogelarten, da diese bereits umfassend im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie dargestellt werden.

Der Schwarzmilan ist gemäß der Roten Liste NRW der gefährdeten Vogelarten „arealbedingt selten“, d.h. vom Vorkommen intakter Laub- bzw. Auwälder abhängig. Die Erhaltung und Förderung der Schwarzmilan-Population in der Siegaue ist daher eng an den Schutz der Laubwälder v.a. in der Nähe von Seen und Flüssen gekoppelt.

Die Fließgewässerlandschaft Sieg besitzt für die Erhaltung und Entwicklung fluss-/aumentypischer Lebensräume deutschlandweit große Bedeutung. Außerdem stellt sie im Naturraum Köln-Bonner Rheinebene als geomorphologisch am besten ausgeprägte Flussmündung am Rhein einen Refugialbiotopkomplex dar und dient somit als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung u.a. mit gewässer- und aumentypischen Arten.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>- Restbeständen der Weichholzaunenwälder einschließlich der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, die für den Naturraum Köln-Bonner Rheinebene repräsentative und inzwischen sehr seltene, häufig nur noch fragmentarisch vorhandene Lebensräume darstellen.;</p> <p>sowie zur nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 LG NW.</p> <p>VI. gemäß § 20 1b LG NW aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms</p> <p>VII. gemäß § 20 1c LG NW wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des mäandrierenden Flusslaufs der Sieg mit dem charakteristischen natürlichen Biotop- und Formenschatz sowie der weitgehend offenen, historisch gewachsenen, durch Grünlandnutzung geprägten Kulturlandschaft in der Aue</p>	
<p>1.0 Allgemeine Festsetzungen für das NSG „Siegmündung“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie</p>	<p>Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen:</p> <p>Nach Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie, § 48 d Abs. 1 Satz 1 LG NW sowie gem. RdErl. d. MUNLV v. 26.04.2000, -III B 2- 616.06.01.10 ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.</p>
<p>Allgemeine Gebote für das Naturschutzgebiet „Siegmündung“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie:</p>	
<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Die Unterhaltung des Siegdeiches erfolgt durch eine zeitlich gestaffelte zweimalige, ggf. auch dreimalige Mahd. D.h. ab dem 15.06. erfolgt die erste Mahd der wasserseitigen Böschung, nach mindestens 14 Tagen die der landseitigen Böschung und ab dem 01.09. die zweite Mahd der wasserseitigen Böschung. Diese Staffelung stellt eine Zufluchtmöglichkeit für Tiere</p>	<p>Die Deichböschungen bilden aufgrund ihrer Ausformungen, unterschiedlichen Bodenqualitäten und Expositionen einen besonderen Lebensraum für Pflanzen- und Tiergesellschaften (Insekten, Kleinlebewesen). Bei der Unterhaltung der Böschungen sollte auf diese Besonderheiten Rücksicht ge-</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>der gemähten Flächen sicher. Das Abräumen des Mähgutes erfolgt 1 – 2 Tage nach der ersten, bzw. bei zweimaliger Mahd auch nach der zweiten Mahd, wobei der Einsatz von Absauggeräten nicht zulässig ist. Bei nachfolgenden Schnitten kann das Mähgut auf den Deichflächen verbleiben.</p>	<p>nommen werden, soweit dies aus deichaufsichtlicher Sicht hingenommen werden kann.</p>
<p>Hinsichtlich der Unterhaltung des Siegdeiches ist darüber hinaus ein detailliertes Bewirtschaftungs- bzw. Pflegekonzept zu erstellen, das z.B. die Option einer Schafbeweidung des Siegdeiches als kostengünstige und natürliche Pflege- und Nutzungsalternative beinhaltet.</p>	<p>Bei der Umsetzung aller Vorgaben und Maßnahmen zur Verwirklichung der Entwicklungsziele ist die Deichschutzverordnung zu beachten. Eine entsprechende Genehmigung nach § 7 DschVO ist rechtzeitig beim StUA Köln zu beantragen.</p>
<p><u>Forstwirtschaft</u></p>	<p>Der Süddeich ist für eine schonende Schafbeweidung geeignet, da es sich um eine ruderale Glatthaferwiese mit vielen Störzeigern handelt, deren Charakter dadurch unwesentlich verändert würde. Das Protokoll des Integrationsseminars 2001 hat bereits ein Konzept zu Umfang, Besatz, Dauer, Betriebsform und Schafrasse der Beweidung des Siegdeiches erarbeitet.</p>
<p>Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen hat auf naturgemäße und nachhaltige Art und Weise zu erfolgen. Die biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit, Vitalität sowie die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene zu erfüllen, muss erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Anderen Ökosystemen darf durch die forstwirtschaftliche Nutzung kein Schaden zugefügt werden.</p>	<p>Der RdErl. des MUNLV v. 6.12.2002 (n.v.) III _6/III-7-606.00.00.21 über die Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald – (im folgenden Walderlass) ist zu berücksichtigen. Er wird u.a. in den Allgemeinen Verboten Nr. 39, 40 und 41 umgesetzt.</p>
<p><u>Freizeit und Erholung</u></p>	
<p>Soweit erforderlich soll ein Erholungskonzept für Abschnitte der Siegaue erarbeitet werden, das eine Zonierung des Schutzgebietes, ein Leitsystem zur Besucherlenkung und -information beinhaltet und ggf. den Einsatz von hauptamtlichen Kontrolleuren zur Überwachung der Gebots- und Verbotseinhaltung ermöglicht.</p>	

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet „Sieg­mündung“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie:</p> <p>1. Die Durchführung der Mahd hat sich an bestimmte Vorgaben zu Gerät, Mähzeitpunkt und Umfang zu halten. Staudenbestände sollen - im Gegensatz zu einer früheren Regelung - nicht mehr gemäht werden, und auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zu verzichten (Ausgenommen ist die horstweise Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern bzw. zur naturschutzfachlich begründeten Zurückdrängung von Neophyten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.) Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu Mahdzeitpunkt und -gerät gelten jedoch <u>nicht</u> für die aktiven Hochwasserdeiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mahd ist zeitlich zu staffeln. • Röhrichte und Seggenriede wie auch die Wasservegetation sollten bei der Mahd der Böschungen nicht in einem Zug mitgemäht werden. • nicht standortheimische Arten wie das Indische Springkraut sollen durch selektive, häufige Mahd verdrängt werden. • Wahl des günstigsten Mahdzeitpunktes: <ul style="list-style-type: none"> - gemäß der jeweiligen standörtlichen Entwicklung (z.B. Wüchsigkeit, schützenswerte Tier- und Pflanzenarten) - Mahdzeitpunkt erst nach der Mahd umliegender Wiesenflächen vorsehen (etwa 2-3 Wochen später), damit zu jeder Zeit ein Nahrungsangebot besteht. - soweit keine speziellen Gründe des Natur- und Artenschutzes entgegenstehen, sollte ein später Mahdzeitpunkt angestrebt werden: Ende Juli bis Ende Oktober. In Einzelfällen (z.B. auf nährstoffarmen Standorten) reicht eine Mahd in mehrjährigen Abständen aus. • Räumliche Staffelung, z.B. durch wechselseitige oder abschnittsweise Mahd (z.B. zunächst 1/3 belassen) 	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen soll möglichst auf freiwilliger Basis über Verträge mit den Bewirtschaftern erfolgen.</p> <p>Ein später Mahdzeitpunkt ist wichtig, da Zweit- und Ersatzbruten diverser Wasservögel bis in den August erfolgen und Jungvögel bis in den September von ihren Eltern abhängig sind, so dass es früher zu gravierenden Störungen käme.</p> <p>Allerdings steht eine späte Mahd dem Artenschutz z.B. des Steinkauzes entgegen. Sämtliche Artenschutzbelange müssen daher bei dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen berücksichtigt werden.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> • Belassen ungemähter Bereiche innerhalb der zu mähenden Fläche (Zufluchtmöglichkeit für Tiere der gemähten Flächen, Ausgangspunkte für die Wiederbesiedlung, Überwinterungsquartiere für Insekten) • Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen (z.B. Wiesenameisenbläulinge, Orchideen) in differenziertem, abgestuften Pflegekonzept • Vermeidung des Einsatzes von Mulchgeräten, Kreisel-, Schlegel- und Saugmähern (hohe Tötungsrate der Kleintierwelt); besser ist der Einsatz des Mähkorbs mit Abstandshalter, am schonendsten der Einsatz von Sense, Motorsense (Freischneider) und Balkenmäher • Mähhöhe 5 cm • Mähgut nach 1-2 Tagen abräumen (Reduzierung der Pflanzenmasse, Flucht von Kleintieren wird ermöglicht) und einer Verwertung zuführen; erfolgt das Abräumen nicht von Hand sondern mit Kreisel- oder Bandrechen, ist die Arbeitsebene des Geräts höchstmöglich einzustellen. 	
<p>2. Erstellung eines Managementplanes für das Naturschutzgebiet, der in Anlehnung an den Turnus für FFH-Berichtspflichten gem. Art. 17 FFH-RL zur Erfolgskontrolle alle sechs Jahre aktualisiert werden soll.</p>	<p>Bei den aus dem Landschaftsplan resultierenden Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen sind auch die Belange des Hochwasseraktionsplans Sieg zu berücksichtigen.</p>
<p>3. Im Bereich der Ufer von Sieg und Rhein sind an der Mittelwasserlinie punktuell bodenständige Weiden (Mandelweiden, Silberweiden, Korbweiden, Purpurweiden) zu pflanzen. Die weitere Entwicklung der standortgerechten heimischen Gehölze soll über die natürliche Sukzession erfolgen.</p>	<p>Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss müssen durch das StUA Köln geprüft werden. Die Stadt Bonn veranlasst die Durchführung der Maßnahmen.</p>
<p>4. Kopfbäume sind als Zeugen historischer Landnutzungsformen und aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz, v.a. für den Schutz des Steinkauzes, einer regelmäßigen Pflege zu unterziehen, die den Erhalt der Bäume gewährleistet. Sie sollten ca. alle 5 – 8 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten werden.</p>	<p>Kopfbäume prägen an ihrem Standort in besonderer Weise das Landschaftsbild. Oft sind dies alte Kopfweiden (z.B. aus der Weidenrutengewinnung für Flechtwerk). Die älteren Kopfbäume haben häufig Stammhöhlungen, die besonderen Tierarten als Unterschlupf und Bruthöhle dienen, wie z.B. Steinkauz, Siebenschläfer und Fledermaus. Der Steinkauz gehört zu den gem. Rote Liste NRW gefährdeten Vogelarten und ist von Naturschutzmaßnahmen wie der regelmäßigen Kopfbaumpflege abhängig. Denn werden die Bäume über längere Zeit</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Allgemeine Verbote für das Naturschutzgebiet „Siegmündung“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie :</p> <p>Das Verschlechterungsverbot gehört zu den zentralen Forderungen des Gebietsschutzes gemäß FFH-Richtlinie: Nach § 6 (2) FFH-RL in Verbindung mit 48 c LG NW sind in FFH-Gebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes, der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten führen können, verboten.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) der Bauordnung NW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitplätze und –wege oder sonstige Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; 2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen; 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 4. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art – auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; 5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, mit Ausnahme der Entfernung von Schwemmgut auf bewirtschafteten Flächen; 	<p>nicht geschnitten, wächst die Vielzahl der Triebe aus dem "Kopf" zu starken Stämmen aus, die letztlich durch ihr Übergewicht den Baum auseinanderbrechen lassen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Siegmündung“ erstreckt sich ausschließlich auf den Bereich zwischen Sieg und Deich. Für das Naturschutzgebiet gelten zunächst einheitliche Gebots- und Verbotskataloge, die gebietsspezifisch durch weitere Gebote und Verbote ergänzt werden; insofern werden die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Bereiche gesondert abgehandelt. Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde unter den Voraussetzungen des § 69 LG NW Befreiungen erteilen.</p> <p>Das Unterhaltungsrecht für bestehende Leitungen bleibt unberührt.</p> <p>Ortsüblich sind Weide-/Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengitter mit Holzpfählen, ferner Elektrozaune.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<ol style="list-style-type: none"> 7. den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen und Gräben außerhalb des Waldes; 8. Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion – hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende flächenhafte nachhaltige Schädigung der Grasnarbe – zu fördern; 9. Abfälle oder Altmaterial, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm; das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen; 10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten; 11. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, mit Ausnahme beim Einsatz als Hütehunde; 12. die Durchführung von Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung); zulässig sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Jagdhundeprüfungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober; 13. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten auf ihnen zu fahren (darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern) oder auf ihnen zu reiten; hiervon ausgenommen ist das Betreten der Sport- und Spielflächen in Grünanlagen sowie das Betreten der Siegufer an den in der Festsetzungskarte mit Kreuzschraffur dargestellten Flächen; 14. zu baden, zu tauchen sowie Wasser-, Ufer- und Eisflächen zu betreten oder zu befahren; hiervon ausgenommen ist das Betreten der Siegufer an den in der Festsetzungskarte mit Kreuzschraffur dargestellten Flächen; 15. die Sieg einschließlich der Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – ein- 	<p>Die Auswirkungen bestehender und genehmigter Trinkwassergewinnungsanlagen auf das Schutzgebiet sind hiervon nicht betroffen.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

schließlich Modellbooten – zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben. Hier- von ausgenommen bleiben die Ausübung des Kanu- und Rudersports, soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet mit folgenden Maßgaben:

- Das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten
- Die Sieg ist möglichst zügig zu durchfahren
- Das Anlanden ist außer an der Siegfähre (gewässernaher Erholungsbereich) verboten.
- Die gewerbliche Bootsvermietung sowie das Befahren der Sieg durch Ungeübte ist nur mit (naturschutz-)fachlicher Begleitung zulässig. Die max. Gruppengröße beträgt 20 Personen in max. 10 Booten.
- Im Siegabschnitt oberhalb der Siegfähre dürfen höchstens 50 Boote pro Tag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren. Falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NRW obliegen.

16. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
17. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
18. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
19. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell-, oder Luftsport – hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesseldrachen – bereitzustellen (z.B. Bootsstege) oder diese Sportarten zu betreiben, ferner Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen;
20. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
21. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

Der Pegel bei Eitorf wird von Wassersportlern als Bezugshöhe verwendet, ist im Internet und telefonisch abrufbar. Wird dieser Pegel unterschritten, ist eine fachgerechte Befahrung der gesamten Sieg ohne Grundberührung nicht mehr möglich.

Informationen zu konkreten Verhaltensregeln für Kanusportler können unter www.wassersport.-nrw.de abgerufen werden. Dazu gehören u.a. das Einfahrverbot in sensible Bereiche (Röhrichtbestände, Schilfgürtel, dicht bewachsene Uferpartien), das Meiden von Kies-, Sand-, und Schlammhängen, das Meiden von Ufergehölzen und seichten Bereichen und die Abfallvermeidung.

Die Anzahl der erlaubten Boote pro Tag als Begrenzung des Kanusports ist so hoch angesetzt, dass dadurch der Umfang der bisherigen Nutzung nicht eingeschränkt, sondern der Status quo beibehalten wird. Lediglich eine deutliche Zunahme des Kanusports soll dadurch verhindert werden.

Als Veranstaltung im Sinne des Landschaftsplans gelten insbes. Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>22. stehende und fließende Gewässer anzulegen, be- seitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu än- dern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetie- ren) sowie bestehende, nicht genehmigte Fischtei- che fischereilich zu nutzen und zu unterhalten; die Oberflächenstruktur und die Wasserverhältnisse von Rinnen und Senken sowie der Geländekanten zu verändern;</p> <p>23. Gewässer zu düngen, zu kalken, oder mechani- sche, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaf- fenheit bzw. die Ökologie des Gewässers beein- trächtigen können;</p> <p>24. die Ufer der Fließ- und Stillgewässer sowie Quell- bereiche zu beschädigen oder z.B. durch das Ein- bringen von Bodenmaterial und Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen zu ver- ändern;</p> <p>25. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten und zu ihrem Fang geeignete Vor- richtungen anzubringen; ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und an- dere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fort zu nehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsu- chen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Hand- lungen zu stören;</p> <p>26. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beein- flussen und den Bestand zu gefährden;</p> <p>27. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und deren vermehrungsfähigen Teile oder Tiere einzubrin- gen oder anzusiedeln; dies gilt auch für die Aus- bringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wild- äckern und Wildäsungsflächen;</p> <p>28. Lagerplätze, Silage- und Futtermieten neu anzule- gen, zu erweitern oder bereitzustellen oder Gülle- sammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Si- lage- und Strohballen länger als maximal 14 Tage zu lagern;</p> <p>29. Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentli- cher Wege sowie Grabensäume – in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln;</p>	<p>Hierzu zählen auch Fischteiche. Der Uferbereich erstreckt sich bis zur Bö- schungsoberkante.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>30. Grünlandflächen in intensivere landwirtschaftliche Nutzungsformen umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen</p> <p>31. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Grünlandflächen; ausgenommen ist die horstweise Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern bzw. zur naturschutzfachlich begründeten Zurückdrängung von Neophyten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>32. besonders schutzwürdiges Grünland (Im Rahmen der Grünlandkartierung durch die LÖBF kartiert und abgegrenzt) umzuwandeln, umzubrechen – hierzu zählen auch Pflegeumbrüche – nachzusäen oder überzusäen sowie auf diesen Flächen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;</p> <p>33. Wälder und sonstige Gehölzbestände zu beweiden;</p> <p>34. Quellen, Sümpfe sowie Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p> <p>35. die Düngung der Grünlandflächen mit Ausnahme der Erhaltung der Versorgungsstufe B und der Stickstoffdüngung nach Entzug;</p> <p>36. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen;</p> <p>37. Erstaufforstungen, außer in den zur Aufforstung vorgesehenen Flächen, durchzuführen mit Ausnahme der Neubegründung von Auwald mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>38. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen;</p> <p>39. Wiederaufforstungen von Laubwald mit anderen als bodenständigen standortheimischen Laubgehölzen aus geeigneten Herkünften im Sinne des Saat- und Pflanzgutgesetzes vorzunehmen sowie die Erhöhung des Anteils nicht standortheimischer Gehölze in sonstigen geschlossenen Gehölzflächen;</p>	<p>Grünland darf grundsätzlich nicht in eine intensivere Nutzung überführt werden, aber die Umwandlung in eine Sukzessions- oder Auwaldfläche soll möglich sein.</p> <p>Die Vorgaben des Walderlasses sind zu berücksichtigen.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
40. eine andere als die einzelstammweise bis truppweise Nutzung der Laubwälder; Kahlhieb ist nicht zulässig;	<p>Ein Trupp umfasst Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser < 15 m.</p> <p>Gemäß 2.2.4 Walderlass ist Kahlhieb folgendermaßen definiert: Kahlhiebe sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.</p>
41. Horst- und Höhlenbäume – unabhängig davon, ob diese besetzt sind – zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, und der Entnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, falls sonst die Nutzung eingeschränkt würde und die Pflege- und Erntemaschinen beschädigt würden;	Das Verbot bezieht sich nur auf waldbauliche Maßnahmen, ansonsten ist § 64 LG NW zu beachten.
42. ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 1.04. bis 15.08. im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Bäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen;	
43. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten wie z.B. Kleingewässern und feuchten Senken abzulagern;	
44. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder ändern;	
45. Wildfütterungen sowie Kirrungen auf anderen Flächen als auf Ackerflächen und im Wald – hier jedoch nicht an Gewässern, in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern – anzulegen oder vorzunehmen; Wildäcker und Wildäsungsflächen auf Grünland- und Brachflächen sowie in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen;	Eine extensive Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche bleibt zulässig.
46. die Jagd auf Wasserwild mit anderer Munition als mit Weicheisen-, Zink- und Wismutschrot (gem. Bleischrot VO vom 09.09.02) sowie die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.11. bis 15.04.	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>47. im Bereich der Seiten- und Altarme der Sieghandlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie der Fütterung von Fischen;</p> <p>48. die Durchführung fischereilicher Veranstaltungen;</p> <p>49. die Watfischerei in der Zeit vom 20.10. – 30.04. auszuüben</p> <p>50. die in der Festsetzungskarte dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung (= Fischereiverbotsstrecken) zu betreten</p> <p>51. die Durchführung von Hege- und Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen den Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 (2) b-e Landesfischereigesetz;</p> <p>52. nicht fischereilich genutzte Gewässer sowie zum Zwecke des Naturschutzes neu angelegte Gewässer der fischereilichen Nutzung zuzuführen;</p> <p>53. das Überfliegen des Geländes mit Hubschraubern und Flugzeugen unterhalb einer Höhe von 300 m. Unberührt bleibt § 30 (1) Luftverkehrsgesetz;</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes sowie der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 BNatSchG. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4, 7, 9, 22, 30 - 36; 2. die forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes sowie der Ziele der Forstwirtschaft gemäß § 1b LForstG. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4, 7, 9, 22, 37 - 43; 	<p>Diese Verbot gilt nicht für die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzwecks. Das Betreten und Befahren des NSG zum Zwecke der Ausführung zulässiger Hege- und Besatzmaßnahmen außerhalb von Brachen und nassen Flächen ist zulässig. Weiterhin ist das Befahren der Sieg mit einem Boot zum Zwecke der Ausbringung und Hege von Fischbrut/-setzlingen und zur Erfüllung der Hegepflicht nach LaFischG NW zulässig.

Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 47 – 52;

4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Bundesjagdgesetz unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies schließt die Hege und den Jagdschutzes mit der Maßgabe ein, dass

- die Einrichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist;
- das Aussetzen von Tierarten einer Erlaubnis der unteren Landschaftsbehörde bedarf; unberührt bleiben Genehmigungen nach § 31 Landesjagdgesetz NW;
- biotopverändernde Hegemaßnahmen und jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das NSG zuwiderlaufen, untersagt sind;

5. die von der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;

6. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;

7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Darunter fallen z.B. die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>8. die von dem/r Oberbürgermeister/in der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde genehmigten oder mit dieser abgestimmten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen;</p> <p>9. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;</p> <p>10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem/r Oberbürgermeister/in der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p>	
<p>1.1 Bereich "Weidefeld"</p>	<p>Das zu schützende Gebiet ist in der GK II a und im Erläuterungsbericht unter schutzwürdiges Gebiet Nr. 1 näher beschrieben.</p>
<p><u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzungen des ca. 9,6 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG NW insbesondere wegen seiner zoologischen, vorrangig ornithologischen Bedeutung.</p>	
<p>Besondere Gebote und Verbote für das "Weidefeld":</p>	<p>Die Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf der Genehmigung nach § 113 LWG und ggf. zusätzlich nach § 7 DschVO. Diese sind rechtzeitig beim StUA Köln zu beantragen.</p>
<p><u>Geboten ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Ergänzung der Obstbaumbestände; - Bepflanzung des Altarmreliktes mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation; - Bepflanzung des Siegufers mit standortgerechten Gehölzen; - Aufhebung und Bepflanzung des Weges entlang der Sieg; 	<p>Das Befahren der ehem. Wegeparzelle soll nur für die Unterhaltung des Siegufers und die landwirtschaftliche Nutzung des Weidefeldes von Osten bis zur Grenze des NSG 1.2 zulässig sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - 10 % der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Mähwiese zu entwickeln, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 15.9. erfolgen darf. 	<p>Die Auswahl der Flächen erfolgt in Absprache zwischen Landwirtschaftskammer, LÖBF und der Stadt Bonn.</p>
<p>Zusätzlich zu den Verboten unter Punkt 1 1. bis 53. ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fischerei 	

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN****1.2 Bereich „Gyssel – Die Schlangenerlen“**Schutzzweck:

Die Festsetzung des ca. 23 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung folgender Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten inklusive deren Teillebensräume:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO)
 - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)
 - geschützte Biotop nach § 62 LG NW.
- gemäß § 20 b LG NW aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen;
- gemäß § 20 c LG NW wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen seiner Bedeutung als ökologisch intakter Brut-, Rast-, Nahrungs-, Nist- und Überwinterungsbiotop für die Vogelwelt.

Besondere Gebote und Verbote für „Gyssel – Die Schlangenerlen“:

Geboten ist insbesondere:

- Wiederanbindung des Altarmes an das Fließgewässer und damit Verbesserung der Wasserqualität, dazu: Entfernung der dicken Falllaub- und Faulschlammschichten
- Bepflanzung der natürlichen Leitlinien der Landschaft mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation;
- Ergänzung des Weich- und Hartholzauenbestandes mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation;
- Aufhebung und Bepflanzung des Weges entlang der Sieg und Entfernung der Fußgängerbrücke über den Altarm;
- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

Das zu schützende Gebiet ist in der GK II a und im Erläuterungsbericht unter schutzwürdiges Gebiet Nr. 2 näher beschrieben.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf der Genehmigung nach § 113 LWG und ggf. zusätzlich nach § 7 DschVO. Diese sind rechtzeitig beim StUA Köln zu beantragen.

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

Zur Verbesserung der Wasserqualität und zur Sicherstellung einer ständigen Wasserzufuhr ist von der Stadt Bonn ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und der im Rahmen einer Änderung nach § 31 LG NW Bestandteil dieses Landschaftsplanes wird.

Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Gyssel umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen Pflege- und Entwicklungsplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können. Maßnahmen zur Entschlammung und Reaktivierung des Altarmes werden in dem Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.

Der Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG 1.2 Gyssel ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem StUA aufzustellen.

Die Anzahl der eingesetzten Personen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Zusätzlich zu den Verboten unter Punkt 1 1. – 53. ist untersagt:

- das Betreten, es sei denn, dies ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Erreichung des Schutzzweckes geboten
- die Fischerei in der Sieg = Fischereiverbotstrecke
- die Fischerei mit Ausnahme des Abfischens nach Hochwässern im Altarm Gyssel innerhalb einer Woche nach Rückgang des Hochwassers;
- die Jagd;
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;

1.3 Bereich "Am Kesselpfuhl"

Schutzzweck:

Die Festsetzung des ca. 13,3 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung folgender Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten inklusive deren Teillebensräume:
 - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)
 - geschützte Biotop nach § 62 LG NW.

Das zu schützende Gebiet ist in der GK II a und im Erläuterungsbericht unter schutzwürdiges Gebiet Nr. 3 näher beschrieben.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß § 20 b LG NW aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen; • gemäß § 20 c LG NW wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen seiner Bedeutung als ökologisch intakter Brut-, Rast-, Nahrungs-, Nist- und Überwinterungsbiotop für die Vogelwelt. 	
<p>Besondere Gebote und Verbote für "Am Kesselpfuhl":</p>	<p>Die Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf der Genehmigung nach § 113 LWG und ggf. zusätzlich nach § 7 DschVO. Diese sind rechtzeitig beim StUA Köln zu beantragen.</p>
<p><u>Geboten ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforstung mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation; - 10 % der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind aus der Nutzung herauszunehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ein Pflegeschnitt ist nach dem 15.9. durchzuführen; - Aufhebung und Bepflanzung des Weges entlang der Sieg in einem Teilabschnitt; - Erhaltung und Ergänzung der Obstbaumbestände. 	<p>Die Auswahl der Flächen erfolgt in Absprache zwischen der Landwirtschaftskammer, der LÖBF und der Stadt Bonn.</p>
<p>Zusätzlich zu den Verboten unter Punkt 1 1. – 53. ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fischerei = Fischereiverbotsstrecke 	
<p>1.4 Bereich "Auf dem Kleinen Plan"</p>	
<p><u>Schutzzweck:</u></p>	<p>Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist nach § 20 LG NW auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.</p>
<p>Die Festsetzung des ca. 13,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG NW insbesondere wegen seiner ornithologischen Bedeutung sowie aufgrund der geschützten Biotop nach § 62 LG NW.</p>	
<p>Besondere Gebote und Verbote für "Auf dem Kleinen Plan":</p>	<p>Die Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf der Genehmigung nach § 113 LWG und ggf. zusätzlich nach § 7 DschVO. Diese sind rechtzeitig beim StUA Köln zu beantragen.</p>
<p><u>Geboten ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anreicherung des Siegufers mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation; - die Anpflanzung von Weiden und heimischen Pappeln mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung von Kopfbäumen; 	

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>1.5 Bereich "Auf dem Schänzchen/Kemper Werth"</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung des ca. 80,2 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG NW insbesondere wegen seiner vegetationskundlichen, floristischen und zoologischen, insbesondere ornithologischen Bedeutung.</p> <p>Besondere Gebote und Verbote für "Auf dem Schänzchen / Kemper Werth"</p> <p><u>Geboten ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatz der Pappelreinbestände durch Weich- und Hartholzauenwald gemäß Beitrag der LÖBF, - Anpflanzung von Weiden und heimischen Pappeln mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung von Kopfbäumen; - im Bereich "Auf dem Schänzchen" sind 10 % der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche als Mähwiese zu entwickeln, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.9. erfolgen darf; - im Bereich "Kemper Werth" sind mindestens 25 % der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche aus der Nutzung herauszunehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ein Pflegeschnitt ist nach dem 15.9. durchzuführen; - Anreicherung der vorhandenen Leitlinien (Siegufers, Damm) mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation, - extensive Mähweidenutzung des Grünlandes. <p>Zusätzlich zu den Verboten unter Punkt 1 1. – 53. ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fischerei, in dem dem Wald vorgelagerten Abschnitt des Siegufers und vom 1.2. - 31.7. in dem dem Wald vorgelagerten Abschnitt des Rheinufers = Fischereiverbotsstrecken; - die Beweidung der mit Bäumen überstandenen Flächen im Bereich "Kemper Werth". 	<p>Das zu schützende Gebiet ist in der GK II a und im Erläuterungsbericht unter schutzwürdiges Gebiet Nr. 4 näher beschrieben.</p> <p>Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist nach § 20 LG NW auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Die Umsetzung konkreter Maßnahmen bedarf der Genehmigung nach § 113 LWG und ggf. zusätzlich nach § 7 DschVO. Diese sind rechtzeitig beim StUA Köln zu beantragen.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgt in Absprache zwischen der Landwirtschaftskammer, der LÖBF und der Stadt Bonn.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgt in Absprache zwischen der Landwirtschaftskammer, der LÖBF und der Stadt Bonn.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
-----------------------	---------------

2. Landschaftsschutzgebiete (§ 21)

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 21 LG NW festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote für Landschaftsschutzgebiete werden nicht getroffen.

Allgemeine Verbote

Nach § 34 (2) LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG NW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege, Plätze im Sinne des § 2 (1) BauO NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen;
4. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen oder zu zelten;

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt nach § 34 LG NW der unteren Landschaftsbehörde.

Das Verbrennen von angelandetem Treibgut ist - soweit nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften zulässig - im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
5. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;	Die Errichtung von Weidezäunen dient der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und ist damit ohne Befreiung zulässig. Das Unterhaltungsrecht für bestehende Leitungen bleibt unberührt. Die Neuverlegung von Leitungen wird über Befreiungen gemäß § 69 LG geregelt.
6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken, Feld oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;	Heckenschneiden im Sinne einer Schur ist nur von Anfang Oktober bis Ende Februar erlaubt.
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	
8. Stehende und fließende Gewässer anzulegen oder zu verändern; sowie Entwässerungsmaßnahmen auf Dauergrünlandflächen durchzuführen;	
9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;	Die Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern und auf den Flächen gewonnenen Futtermitteln fällt unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft.
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Fahrwegen, Park oder Stellplätzen und Hofräumen zu fahren und diese dort abzustellen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung;	Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn nimmt im Auftrag des Landes die Unterhaltung der Siegwahr.
11. Werbeanlagen, Schilder, Beschriftung oder dergleichen zu errichten bzw. anzubringen oder zu ändern;	
12. das Verankern von Wohn- oder Hausbooten;	
13. Anlagen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern, sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
14. Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten;	
15. Brachen in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln.	
<u>Unberührt hiervon bleiben:</u>	
1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Landschaftsgesetzes und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Verbote 6. – 9. sowie der Verbote 13. - 15;	

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
-----------------------	---------------

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die von der Stadt Bonn als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen.

2.1 Landschaftsschutzgebiet "Schwarzrheindorfer Werd" und "Werd unter dem Bach"

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 45,2 ha. großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG NW.

Geboten ist insbesondere:

- Bepflanzung des Rheinuferes mit Weiden;
- Erhaltung der Altbaumbestände einschließlich Obstbäume;
- Erhaltung der Pappelallee westlich des Deiches;
- langfristige Umwandlung der Pappelwäldchen in Bestände der potenziell natürlichen Vegetation.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten 1. – 15. ist untersagt:

- Die Ausgestaltung und Erschließung des Rheinuferes, insbesondere die Anlage befestigter Wege, mit Ausnahme wassergebundener Decken;
- Umwandlung des Grünlandes im Rheinvorland in Ackerland oder andere Nutzungsformen.

Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss müssen durch das StUA geprüft werden.

Abständige Obstbäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen

Unter Erhaltung ist auch die Bewirtschaftung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu verstehen.

2.2 Landschaftsschutzgebiet "Magdalenenkreuz, Lehberg, Im Hamm, Vilicher Bach und Vilicher Büschelchen"

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 151,8 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG NW.

Geboten ist insbesondere:

- Ergänzung des Baumbestandes entlang des Vilicher Baches mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
-----------------------	---------------

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten 1. – 15. ist untersagt:

- Die Anlage befestigter Wege mit Ausnahme wassergebundener Decken;
- die Umwandlung des Grünlandes in Ackerland oder andere Nutzungsformen. Das Verbot wird auf folgende Flächen begrenzt:
- Am Vilicher Bach auf einem 100 m breiten Streifen südlich des Baches und die Senke des alten Siegverlaufes östlich von Geislar;
- Die Dränung der Wiesenflächen am Fuße der Terrassenkante "An der Maargasse".

2.3 Landschaftsschutzgebiet "Auf dem Bungert"

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 5,8 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a), b) und c).

Geboten ist insbesondere:

- Erhaltung des Bewuchses der Niederterrassenkante.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten 1. – 15. ist untersagt:

- Die Anlage befestigter Wege mit Ausnahme wassergebundener Decken;
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder andere Nutzungsformen.

2.4 Landschaftsschutzgebiet "Weidlecken, Bramer Acker, An der Bramer Tränke, Am Mühlenpfad, In der Schliken"

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 135 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG NW.

Geboten ist insbesondere:

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten 1. – 15. ist untersagt:

- Die Anlage befestigter Wege mit Ausnahme wassergebundener Decken;
- Motorflugmodelle zu betreiben.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
-----------------------	---------------

3. Naturdenkmale (§ 22)

Die ND sind nach Art und Lage genau bezeichnet und beschrieben in dem Verzeichnis der Naturdenkmale bestehend aus der Detailkarte M 1 : 500 und dem Textteil mit Abbildungen. Das Verzeichnis ist Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Als Naturdenkmal werden nach § 22 LG NW Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

3.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Allgemeine Verbote

Nach § 31 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu entfernen oder zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
2. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
3. das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) oder Teile davon, sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z.B. durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen.


Als Maßnahmen, die geeignet sind das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, gelten insbesondere

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
- Anwendung von Pestiziden im Traufbereich;
- Anwendung von Streusalzen;
- Anbringen von Aufschriften, Werbeanlagen oder -mitteln;
- Errichtung von Buden, Bänken sowie Baustelleneinrichtungen.

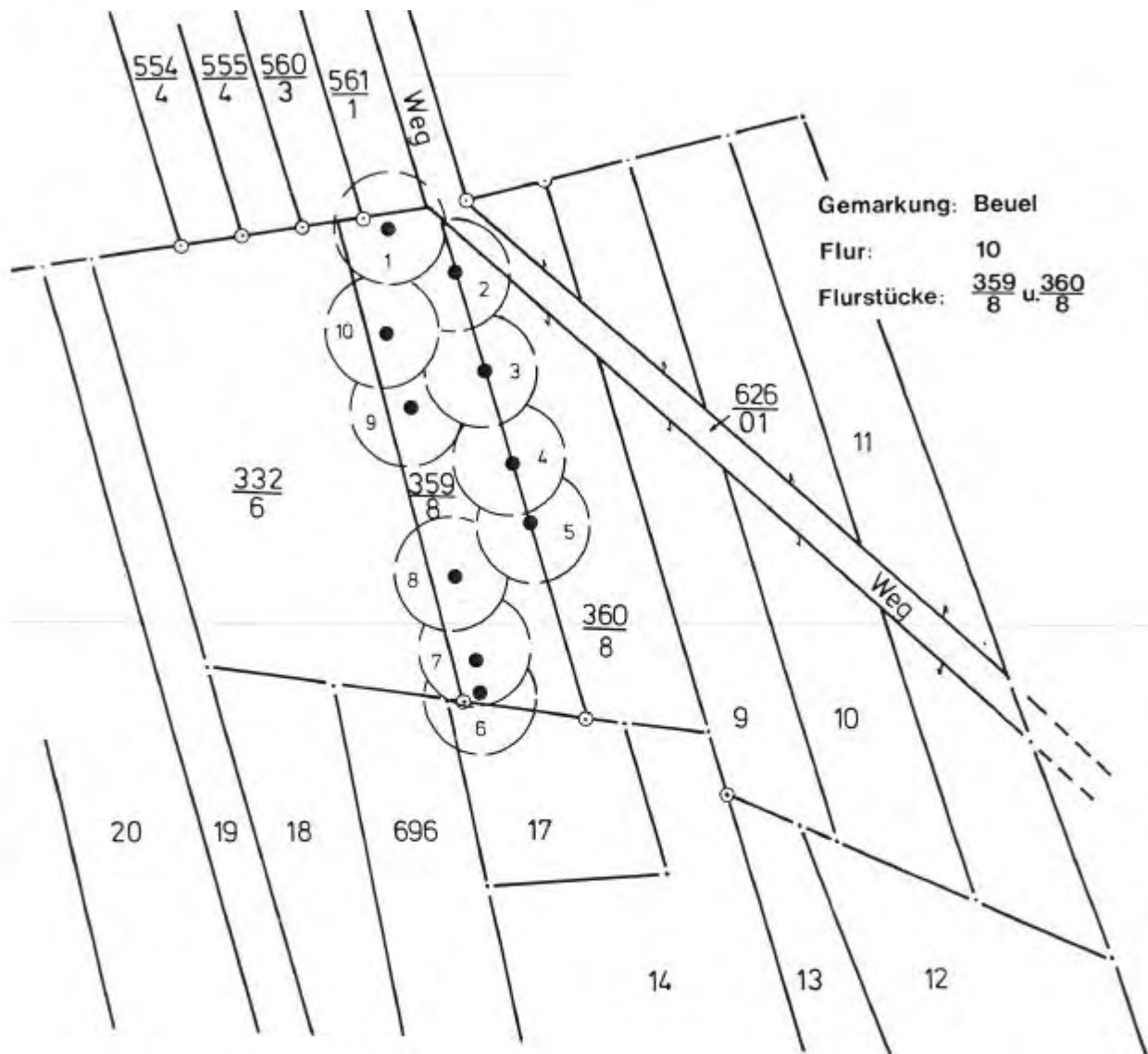
TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet wird; 2. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden, die die notwendigen Maßnahmen veranlasst. 	
<p>3.1 Baumgruppe aus 10 Pappeln (<i>Populus nigra</i>)</p> <p><u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG.</p> <p><u>Gebot:</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmales ist die folgende Pflegemaßnahme durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kopfpappeln sind einem Pflegeschnitt zu unterziehen, der alle 7 - 10 Jahre zu wiederholen ist. Ziel ist die langfristige Erhaltung der Gruppe aus Kopfbäumen. 	<p>Es handelt sich um eine Pappelgruppe "Am Mühlenpfad", die früher als Kopfbäume genutzt wurden und nun durchgewachsen sind (Alter ca. 100 Jahre).</p>
<p>3.2 Eine Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</p> <p><u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG.</p>	<p>Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Eiche südlich des Siegreiches an der verlängerten Siegauenstraße.</p>
<p>3.3 Baumgruppe aus 2 Weiden (<i>Salix fragilis</i>) und 2 Pappeln (<i>Populus nigra</i>)</p> <p><u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG.</p> <p><u>Gebot:</u> - Entfernen abgestorbener Teile der Bäume</p>	<p>Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 2 Weiden und 2 Pappeln (Alter ca. 100 Jahre) im Rheinvorland, südlich der Mündung des Vilicher Baches.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

Anlage zur Festsetzung 3.1

Nr.	<u>Bezeichnung</u>				<u>Ortsbeschreibung</u>	
	10 Pappeln				Gemarkung:	Beuel
<u>Kurzbeschreibung</u> Baumgruppe aus 10 Pappeln (Populus nigra), ehemalige Kopfbäume, Alter ca. 100 Jahre					Messtischblatt:	5208 Bonn
					Flur, Flurstück-Nr.:	10/ 359/8 und 360/8
<u>Gefährdungen</u> Pflege als Kopfbäume dringend erforderlich					<u>Lagebezeichnung</u> Südlich des Siegdeiches „Am Mühlenpfad“	
					<u>Eigentümer</u> Pilger, Bernhard 359/8 (Geislar) Klaes, Bernhard 360/8 (Geislar)	
Höhe ca. 18 m Stammdurchmesser (d) Stammumfang (u) Kronendurchmesser (k)		k	d	u	<u>Bemerkungen</u>	
	1	12,0	0,86	2,70		
	2	11,0	0,81	2,55		
	3	10,0	0,54	1,70		
	4	11,0		1,80		
	5	11,0		2,00		
	6	10,0		2,20		
	7	11,0		2,30		
	8	11,0		2,00		
	9	12,0		2,90		
10	12,0		3,25			
Aufgenommen am 15.3.83					Datum: 15.3.83	<u>Aufgenommen durch:</u> Bou.
						

Anlage zur Festsetzung 3.1



Gemarkung: Beuel

Flur: 10

Flurstücke: $\frac{359}{8}$ u. $\frac{360}{8}$ 10 Pappeln (Populus nigra)

1. U=2,70 , d=12,0 m
2. U=2,55 , d=11,0 m
3. U= 1,70 , d=10,0 m
4. U= 1,80 , d=11,0 m
5. U= 2,00 , d=11 0 m
6. U= 2,20 , d=10,0 m
7. U= 2,30 , d= 11,0 m
8. U= 2,00 , d= 11,0 m
9. U= 2,90 , d= 12,0 m
10. U= 3,25 , d= 11,0 m

U=Baumstammumfang
d=Kronendurchmesser


Auszug aus der Flurkarte
Vergrößerung M. 1: 500

Zur Veröffentlichung freigegeben:
Bonn, den.....22. 2. 1983.
Der Oberstadtdirektor
-Kataster- und Vermessungsamt-
Im Auftrag:

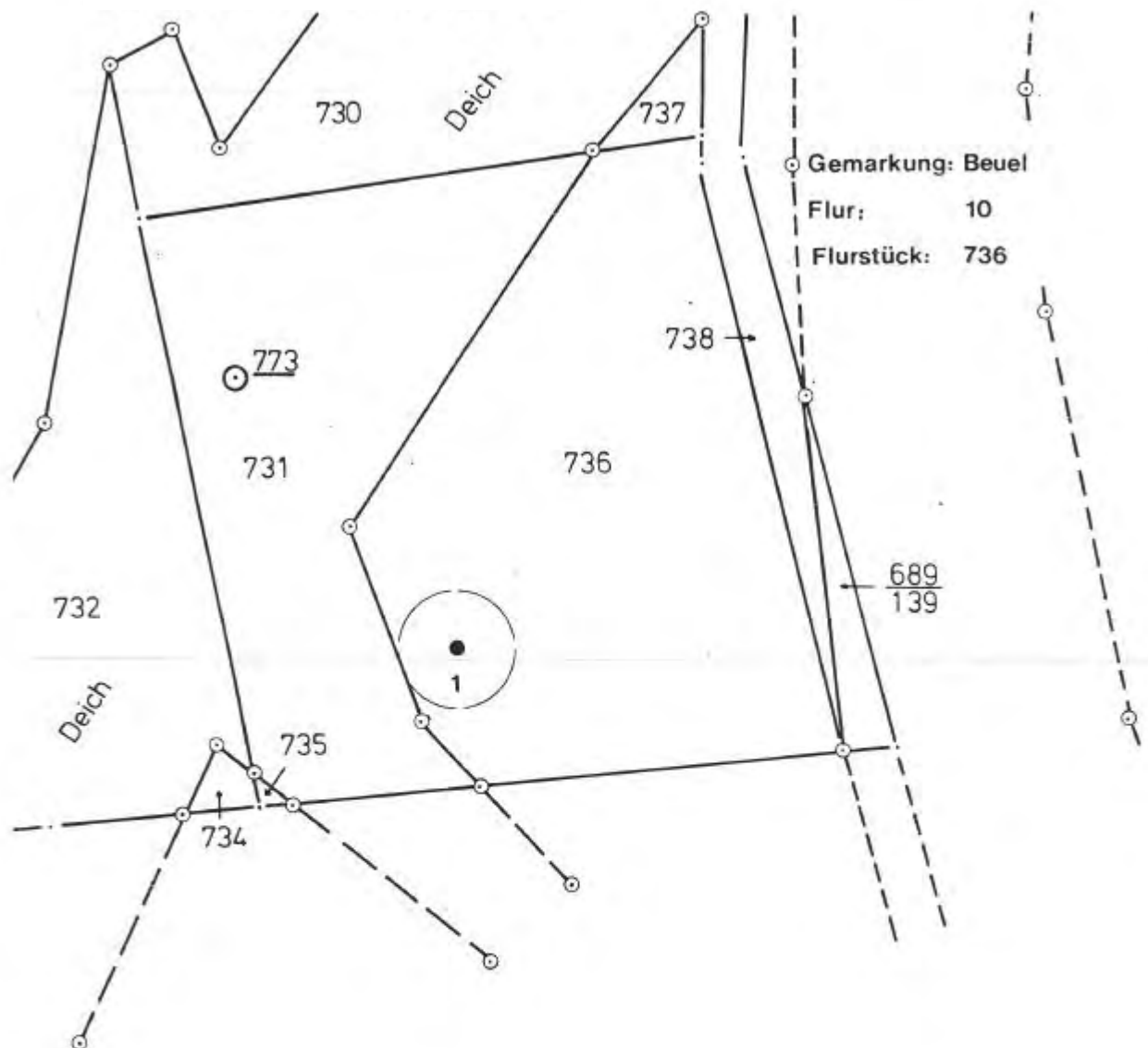


TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

Anlage zur Festsetzung 3.2

Nr.	<u>Bezeichnung</u>				<u>Ortsbeschreibung</u>	
	Eiche				Gemarkung:	Beuel
<u>Kurzbeschreibung</u>						
Südlich des Siegdeiches Nähe L 269						
<u>Eigentümer</u>						
Bundesstraßenverwaltung						
Höhe ca. 15 m Stammdurchmesser (d) Stammumfang (u) Kronendurchmesser (k)		k	d	u	<u>Bemerkungen</u>	
		12	0,66	2,70		
<u>Gefährdungen</u>						
					Datum: 15.3.83	<u>Aufgenommen durch:</u> Bou.
Aufgenommen am 15.3.83						
						

Anlage zur Festsetzung 3.2



1 Eiche (*Quercus robur*)

U = 2,70, d=12,0, H=15,0 m

U=Baumstammumfang

d=Kronendurchmesser

H=Höhe

Auszug aus der Flurkarte

Vergrößerung M. 1:500



Zur Veröffentlichung freigegeben

Bonn, den 22. 2. 1983..

Der Oberstdirektor


- Kataster- und Vermessungsamt-

Im Auftrag:

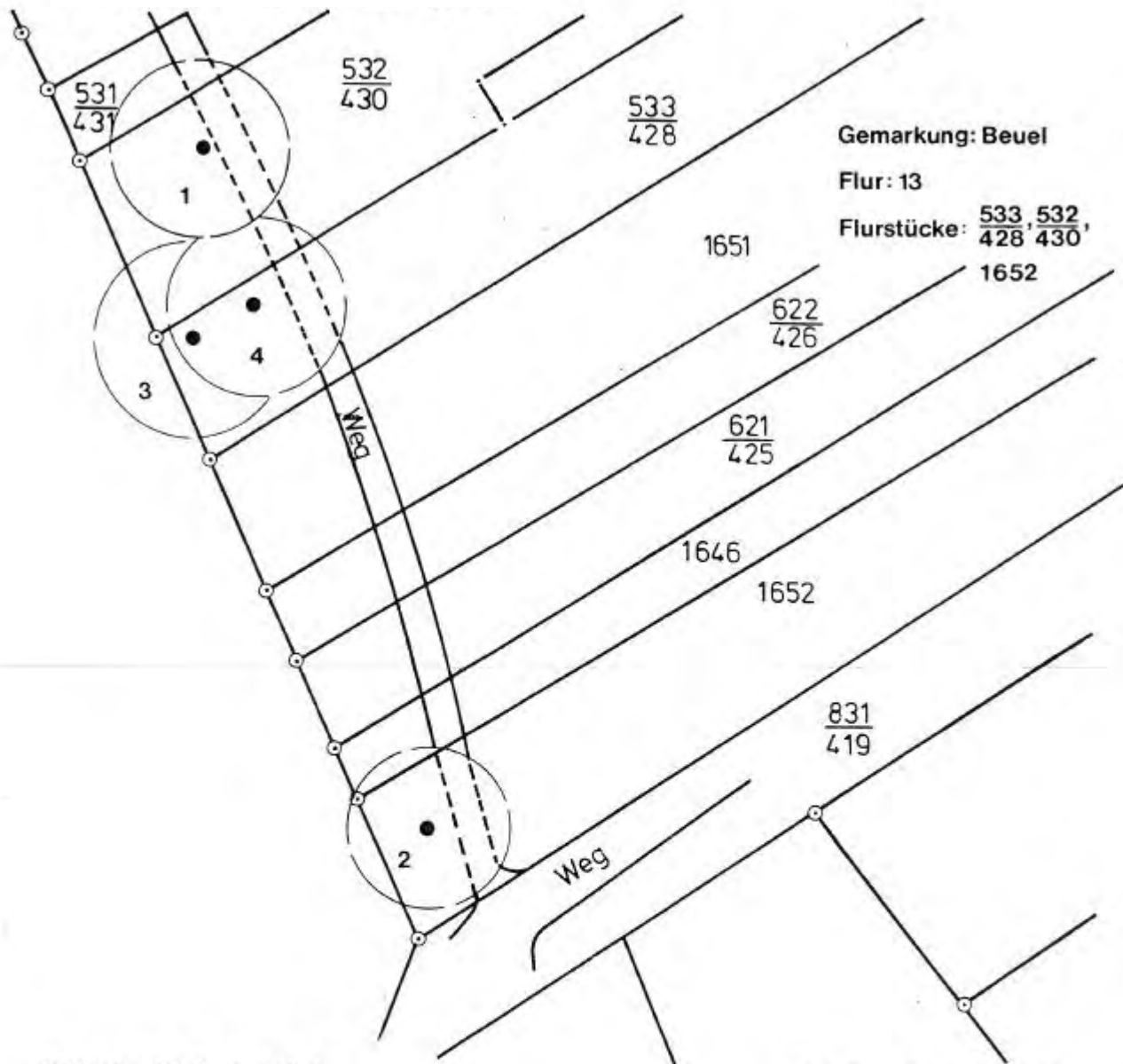
[Handwritten signature]

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

Anlage zur Festsetzung 3.3

Nr.	<u>Bezeichnung</u> Baumgruppe aus 2 Pappeln und 2 Weiden	<u>Ortsbeschreibung</u> Gemarkung: Beuel Messtischblatt: 5208 Bonn Flur, Flurstück-Nr.: 14/ 532/430 (a), 533/428 (b), 1652 (c)																					
<u>Kurzbeschreibung</u>		<u>Lagebezeichnung</u> Im Rheinvorland südlich der Mündung des Vilicher Baches																					
Höhe ca. 18 m Stammdurchmesser (d) Stammumfang (u) Kronendurchmesser (k)	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>k</th> <th>d</th> <th>u</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>16,0</td> <td>0,55</td> <td>5,20</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>18,0</td> <td>1,37</td> <td>4,30</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>17,0</td> <td>0,80</td> <td>5,20</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>16,0</td> <td>1,00</td> <td>3,10</td> </tr> </tbody> </table>		k	d	u	1	16,0	0,55	5,20	2	18,0	1,37	4,30	3	17,0	0,80	5,20	4	16,0	1,00	3,10	<u>Eigentümer</u> (a) Stadt Bonn (b) Häusel, Paul, Schw. Rhd. (c) Kurscheid, Heinrich	
	k	d	u																				
1	16,0	0,55	5,20																				
2	18,0	1,37	4,30																				
3	17,0	0,80	5,20																				
4	16,0	1,00	3,10																				
<u>Gefährdungen</u>	<u>Bemerkungen</u> 1. Weide (Salix fragilis) 3stämmig 2. Weide (Salix fragilis) 2stämmig 3. Pappel (Populus nigra) 4. Pappel (Populus nigra) 2stämmig																						
Datum: 15.3.83		<u>Aufgenommen durch:</u> Bou.																					
Aufgenommen am 15.3.83 																							

Anlage zur Festsetzung 3.3

2 Weiden (Salix fragilis)

1. U=5.20, d=16.0, H=18.0m, 3 st.
2. U=4.30, d=14.0, H=18.0m, 2 st.

2 Pappeln (Populus nigra)

3. U=5.20, d=17.0, H=18.0 m, 2 st
4. U=3.10, d=16.0, H=18.0 m

U = Baumstammumfang
 d = Kronendurchmesser
 H = Höhe
 2 st = Zweistämmig

Auszug aus der Flurkarte
 M. 1:500



Zur Veröffentlichung freigegeben
 Bonn, den 22. 2. 1983.
 Der Oberstadtdirektor
 -Kataster- und Vermessungsamt-
 Im Auftrag:

4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23)

Geschützte Landschaftsbestandteile werden im Landschaftsplan Siegmündung nach § 23 LG NW festgesetzt.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden nach § 23 LG NW Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädliche- Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

4.0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere:

1. den Landschaftsbestandteil zu beschädigen. Als Beschädigung gelten auch alle Handlungen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
2. den Landschaftsbestandteil durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
3. bauliche Anlagen, einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder und Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

Als Maßnahmen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, gelten insbesondere

- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder
- Austreten von Gas und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
- Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
- Anwendung von Streusalzen;
- Errichtung von Buden, Bänken sowie Baustelleneinrichtungen
- Anlegen von Feuer in unmittelbarer Nähe des Landschaftsbestandteiles.

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen einschl. Abfallablagerungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu befahren und diese dort abzustellen
8. oder unterirdische Versorgungsleitungen bzw. Frei- und Rohrleitungen zu verlegen;
9. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
10. das Wegwerfen, Abladen. Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen (insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial);
11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, hierzu zählt auch:
12. das Befestigen der Flächen unter Baumkronen (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens in den Kronentraufbereichen, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen in den Kronentraufbereichen;
13. das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume und Gehölze, das Aufasten oder das Abbrechen von Zweigen;
14. das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Gehölze, Bäume einer Baumgruppe oder Allee;
15. Bäume und Gehölze oder Feucht- und Wiesenflächen durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
16. wildhebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzufertigen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Eier, Larven oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
17. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
18. Grünhandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen in bisheriger Art und Umfang darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Landschaftsbestandteils in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit der Landschaftsbestandteil dadurch nicht gefährdet wird; 2. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden und Mängel an Landschaftsbestandteilen unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden, die die notwendigen Maßnahmen veranlagt. 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdschutzgesetz sowie die Errichtung von hölzernen Ansitzleitern für jegliche Zwecke mit Ausnahme von 17.. 	
<p>4.1 Kiesgrube Vilich-Müldorf</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Die Festsetzung des ca. 2,5 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 23 Buchstaben a und b LG NW</p> <p><u>Gebot</u></p> <p>Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung freier Landflächen sind regelmäßig durchzuführen.</p>	<p>siehe Biotopkataster Biotop Nr. 8024-1 (118)</p> <p>Es handelt sich um einen Komplex von aufgelassenen, brachliegenden, teilverfüllten bzw. verfüllten und zum Teil aufgeforsteten Kiesgruben mit einer außerordentlich großen Kreuzkrötenpopulation. Neben dieser Amphibienart wurden weitere Rote-Liste-Tierarten kartiert. Die Fläche ist insbesondere wegen ihrer hohen Vielfalt an Kleinstrukturen wertvoll für Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Insekten.</p>

5. Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24)

Brachflächen mit Zweckbestimmung werden nach § 24 LG NW festgesetzt.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 die Zweckbestimmung für Brachflächen fest.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Auf Wunsch des Eigentümers wird die Stadt Bonn das Grundstück zum Verkehrswert übernehmen, wenn eine Bewirtschaftung von der unteren Landschaftsbehörde abgelehnt wird.

5.1 Natürliche Entwicklung

5.1.1 Die Brachfläche im Kemper Werth ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.2 Die feuchte Mulde im "Weidefeld" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.3 Die Brachfläche südlich des Siegdeiches "An der Bramer Tränke" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.4 Das ehemalige Kiesabbaugelände östlich der L 16 im Bereich "Weidlecken" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.5

5.1.6 Die Brachflächen westlich der A 59 sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.7 Die Brachfläche zwischen Bundesbahn und A 59 ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.8 Die Brachflächen an der Terrassenkante bei Geislar ("An der Maargasse") sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.9 Die Brachfläche an der Hammstraße ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.10 Die Brachfläche im Vilicher Büschelchen ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.1.11 Die Brachfläche am Vilicher Bach bei Geislar ist der natürlichen Entwicklung zu über-

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>lassen.</p> <p>5.1.12 Die Brachflächen (2 Flächen) westlich von Geislar sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>5.1.13 Die Brachfläche im Bereich der Terrassenkante bei Schwarzrheindorf ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>5.1.14 Die Brachfläche nördlich der Kläranlage Schwarzrheindorf ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>5.1.15 Die Brachfläche östlich der L 269 ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>5.1.16 Die Brachfläche östlich Vilich-Müldorf ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>5.2 Bestimmte Nutzung</p>	
<p>Aufforstung</p>	
<p>5.2.1 Die Brachfläche an der Sieg in Höhe der Fähre nach Bergheim ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.</p>	<p>Die jeweilige Detailplanung muss einvernehmlich mit dem Forstamt erstellt werden.</p>
<p>5.2.2 Die Brachfläche westlich der L 269 ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.</p>	<p>Die Festlegung der standortgerechten Gehölze ergibt sich aus dem Beitrag der LÖLF; vergl. Erläuterungsbericht.</p>
<p>5.2.3</p>	<p>Festsetzung entfällt.</p>
<p>5.2.4 Die Brachfläche westlich der A 59 östlich Geislar ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.</p>	<p>Gemäß Merkblatt der Ruhrgas AG ist eine Gehölzpflanzung je 2m links und rechts der Leitung nicht zulässig.</p>
<p>5.2.5</p>	<p>Festsetzung entfällt</p>
<p>5.2.6 Die Brachfläche östlich Vilich-Müldorf ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.</p>	
<p>5.2.7 Die Brachfläche westlich des Angelteiches ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.</p>	
<p>5.2.8 Die Brachfläche zwischen Beueler Straße und Straßenbahntrasse ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.</p>	
<p>5.2.9 Die Brachfläche (Auffüllungsbereich) zwischen Beueler Straße und Straßenbahntrasse ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.</p>	
<p>5.2.10</p>	<p>Festsetzung entfällt</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
5.2.11	Festsetzung entfällt
5.2.12 Die Brachfläche südlich Geislar ist für die Erholung zu entwickeln.	Es handelt sich um die Erweiterungsfläche für die Tennisanlage.
5.3 Bewirtschaftung	
5.3.1 Die Brachflächen westlich Geislar (6 Flächen) sind gärtnerisch zu nutzen.	
5.3.2 Die Brachfläche östlich der Kläranlage Schwarzhindorf ist landwirtschaftlich zu bewirtschaften.	
5.3.3	Die Festsetzung wurde durch 5.1.16 ersetzt.
5.4 Pflege	
Nach § 34 (6) LG NW sind Nutzungen, die den Festsetzungen der Punkte 5.1 - 5.3 widersprechen, verboten.	Die Festsetzung entfällt für das Landschaftsplangebiet.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
-----------------------	---------------

6. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25)

Gemäß § 25 LG NW sind Festsetzungen für die forstliche Nutzung nur nach Maßgabe des Fachbeitrages der Forstbehörde zulässig.

Gemäß § 35 (3) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 35 (1 u. 2). Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

6.1 Erstaufforstungsverbot

6.1.1 Für die Senke des ehemaligen Siegarmes unterhalb der Terrassenkante bei Geislar "An der Maargasse" wird die Erstaufforstung untersagt.

6.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Arten

Die Aufforstung unbewaldeter Flächen mit Nadelholz wird für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes untersagt.

6.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz. Für die in der Festsetzungskarte abgegrenzten und nachstehend aufgeführten Flächen wird festgesetzt, dass die Laubholzbestände nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden dürfen.

Die Hybridpappelbestände sollen kleinflächig umgebaut werden. Hierbei sollen Gehölze der potenziell natürlichen Vegetation gemäß Beitrag der LÖBF verwendet werden.

6.3.1 Die Waldflächen im Naturschutzgebiet "Am Kesselpfuhl".

Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.

6.3.2 Die Waldflächen im Naturschutzgebiet "Auf dem Kleinen Plan".

Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.

6.3.3 Die Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet "Weidlecken" usw.

Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.

6.3.4 Die Waldflächen im Bereich der BAB-Anschlussstelle Bonn-Beuel-Nord und des BAB-Dreiecks Bonn-Beuel.

6.3.5 Die Waldflächen im Bereich des Vilicher Büschelchens.

6.3.6 Die Waldfläche am Ledenhof

6.3.7 Die Waldfläche südlich des Judenfriedhofes und nördlich der Kläranlage.

6.3.8 Die Pappelallee westlich von Schwarzhendorf.

Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch das STUA zu prüfen.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
6.3.9 Der Hybridpappelbestand im Naturschutzgebiet "Kemper Werth".	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch das STUA zu prüfen.
6.3.10 Die Hybridpappelbestände im Naturschutzgebiet "Am Kesselpfuhl" sind durch Aufforstungen mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation zu ersetzen.	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch das STUA zu prüfen.
6.3.11 Der Hybridpappelbestand im Landschaftsschutzgebiet "Weidlecken" usw.	Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.
6.3.12 Der Hybridpappelbestand am Rheinufer südwestlich von Schwarzhof ist durch eine Anpflanzung mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation zu ersetzen.	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch das STUA zu prüfen.
6.4 Wiederaufforderung mit bestimmtem Laubholzanteil	
Festsetzung entfällt für das Landschaftsplangebiet.	
6.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
Festsetzung entfällt für das Landschaftsplangebiet.	

7. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26)

Die Festsetzung der Maßnahmen erfolgt gemäß § 26 LG NW.

Da aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht alle Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden können, soll der Landschaftsplan nach § 26 (2) LG angeben, in welcher Reihenfolge die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Reihenfolge der Durchführung wird beim vorliegenden Landschaftsplan in 2 Dringlichkeitsstufen (I, II) angegeben:

I = vordringliche Maßnahme
Realisierung in max. 5 Jahren

II = Mittelfristige Maßnahme
Realisierung in max. 10 Jahren

Alle Maßnahmen werden in einer Aufstellung nach Dringlichkeitsstufen zusammengefasst. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde gemäß der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

7.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1.

7.1.1 Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen mit Silberweiden und bodenständigen Strauchweiden (Mandelweide, Korbweide, Purpurweide) Gruppenabstand max. 50 m an der Mittelwasserlinie des Rheines.

Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch das STUA zu prüfen.

7.1.2 Anpflanzung von Ufergehölzen (Schwarzerle, Silberweide, Salweide, Mandelweide, Korbweide, Purpurweide), Gräsern (Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Schlanksegge) und Kräutern (Schwertlilie) im Uferbereich des Angelgewässers an der Kläranlage.

7.1.3 Anpflanzung von 5 Baum- und Strauchgruppen aus heimischen Weiden an dem zu regenerierenden Teich im Vilicher Büschelchen.

Voraussetzung ist die Durchführung der Pflegemaßnahme 7.5.4

7.1.4 Anpflanzung von bodenständigen Bäumen (Silberweide), Sträuchern (Mandelweide, Korbweide, Purpurweide), Gräsern (Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Schlanksegge) und Kräutern (Schwertlilie) am Angelgewässer im Vilicher Büschelchen.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
7.1.5 Die Weidefläche im Bereich "Auf dem Schänzchen" ist mit 10 Silberweiden und 10 Schwarzpappeln zu überstellen, die zu Kopfbäumen zu erziehen sind.	Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen. Vgl. Pflegemaßnahme 7.5.2
7.1.6 Die Weidefläche auf dem "Kleinen Plan" ist mit 10 Silberweiden und 10 Schwarzpappeln zu überstellen, die zu Kopfbäumen zu erziehen sind.	Die Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen. Nur der südliche Teil soll in Form eines Dreiecks bepflanzt werden, so dass ein offenes Rechteck bestehen bleibt. Vgl. Pflegemaßnahme 7.5.2.
7.1.7 Die Geländekante "In der Schlinken" ist durch die Anpflanzung von 15 Korbweiden zu betonen.	Vgl. Pflegemaßnahme 7.5.2
7.1.8 Das Grünland nördlich von Geislar und der A 565 ist mit heimischen Obstbäumen (Apfel oder Pflaume) zu überstellen. Baumabstand max. 15 m.	
7.1.9 Das Grünland nördlich der A 565, westlich L 16 ist mit heimischen Obstbäumen (Birne oder Pflaume) zu überstellen. Baumabstand max. 15m.	
7.1.10 Die Mulde "Im Weidefeld" ist mit 15 Silber- und Korbweiden zu umstellen.	Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen. Vgl. Pflegemaßnahme 7.5.5
7.1.11 Anpflanzung einer Winterlinde am Wirtschaftsweg zum Marienhof.	Ein 6 m breiter Fahrstreifen muss frei bleiben. Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.
7.1.12 An der L 16 nördlich Geislar sind Alleebäume im Abstand von 15 m anzupflanzen (Baumart: Winterlinde).	Die Belange des WTV hinsichtlich Rohrleitungen und Kabel sind zu berücksichtigen.
7.1.13 An der L 16 westlich Geislar sind Alleebäume im Abstand von 15 m anzupflanzen (Baumart: Esche).	
7.1.14 Entlang der Geländemulde "An der Maargasse" sind die vorhandenen Bäume durch 25 Weiden zu ergänzen.	Vgl. Pflegemaßnahme 7.5.2
7.1.15 Am Vilicher Bach sind im Bereich der aufgeschütteten Fläche 2 Einzelbäume (Baumart: 1 Stieleiche, 1 Esche) zu pflanzen.	
7.1.16 Zwischen Vilicher Bach und Terrassenkante sind nördlich Vilich 3 Baumgruppen (ca. 5 - 7 Bäume) aus Feldahorn, Esche, Hainbuche und Stieleiche entlang des ehemaligen Kirchweges zu pflanzen.	
7.1.17 Am Wirtschaftsweg im Rheinvorland sind 5 Baumgruppen (ca. 3 - 5 Bäume) aus Schwarzpappel, Silberweide und Korbweide anzupflanzen.	Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen. Vgl. Pflegemaßnahme 7.5.2

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
7.1.18 Entlang des Hochwasserleitdammes sind 2 Baum- und Strauchreihen (Länge ca. 40 m) aus Schwarzpappeln, Silberweide, Korbweide und Mandelweide zu pflanzen.	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch das STUA zu prüfen.
7.1.19 Entlang des siegparallelen Weges ist ein einreihiger Gehölzstreifen von ca. 80 m Länge aus Schwarzpappel, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Hasel, Gemeiner Schneeball und Holunder zu pflanzen.	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch das STUA zu prüfen.
7.1.20 Am Rand des Altwassers ist eine Baum- und Strauchgruppe aus Feldahorn, Stieleiche, Pfaffenhütchen und Hasel zu pflanzen.	Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.
7.1.21 Im Innenbogen des Deiches und am Weg zum Marienhof sind 6 Baum- und Strauchgruppen (ca. 15 Gehölze, Gruppenabstand max. 30 m) aus Stieleiche, Esche, Feldahorn, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Traubenkirsche und Holunder zu pflanzen.	Die Zufahrt zum Feld muss frei bleiben. Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.
7.1.22 Die Trinkwassergewinnungsanlage ist mit bodenständigen Gehölzen (Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche, Esche, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Traubenkirsche, Hasel, Gemeiner Schneeball, Holunder) einzugrünen.	
7.1.23 Die Trinkwassergewinnungsanlagen sind mit bodenständigen Gehölzen (Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Salweide, Schlehe, Hartriegel, Hundsrose) einzugrünen.	
7.1.24 Die Geländekante "Im Forst" ist mit ca. 10 m langen Gehölzstreifen aus Silberweide, Hainbuche, Gemeiner Schneeball, Hasel, Holunder zu bepflanzen (Gruppenabstand max. 50 m).	
7.1.25 In den Grundstückseckbereichen sind 4 Eschen zu pflanzen.	
7.1.26 An den in der Festsetzungskarte bezeichneten Stellen "In der 1 Schlinken" sind Gehölzgruppen (ca. 5 - 7 Gehölze) aus Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Hartriegel, Traubenkirsche zu pflanzen.	
7.1.27 Anpflanzung von Gehölzreihen (Länge 40 m) aus Pfaffenhütchen, Hartriegel, Hasel, Gemeiner Schneeball und Holunder im Kreuzungsbereich L 16/L 269.	
7.1.28 Im Bereich "Auf dem Morsacker" sind an den Wirtschaftswegen 4 Gehölzreihen (Länge 30 m) aus Stieleiche, Esche, Feldahorn, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Traubenkirsche und Hasel zu pflanzen.	

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
7.1.29 Die Terrassenkante nördlich Geislar ist mit 4 Strauchgruppen (ca. 15 Gehölzen) aus Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hartriegel und Hundsrose zu bepflanzen. Abstand zwischen den Gruppen max. 20 m.	
7.1.30 In den Eckbereichen und vor den Windverstreubungen der Scheunen nordöstlich Geislar sind 7 Gehölzgruppen (ca. 5 - 7 Gehölze) aus Rotbuche, Traubeneiche, Sandbirke, Faulbaum und Weißdorn zu pflanzen.	
7.1.31 An der Terrassenkante westlich der A 59 sind geschlossene Baum- und Strauchriegel aus Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Hasel, Hartriegel und Gemeiner Schneeball zu pflanzen.	Gem. Merkblatt der Ruhrgas AG (heute E.ON Ruhrgas AG) ist eine Gehölzpflanzung je 2 m links und rechts der Leitung nicht zulässig.
7.1.32 Zwischen DB und Wirtschaftsweg sind 10 dreireihige Gehölzstreifen (Länge 30 m) aus Bäumen (Rotbuche, Traubeneiche, Winterlinde) und Sträuchern (Schlehe, Hartriegel, Hundsrose) zu pflanzen.	
7.1.33 An dem Wirtschaftsweg nördlich Vilich-Müldorf ist eine Gehölzgruppe (7 Gehölze) aus Traubeneiche, Faulbaum, Hasel und Hundsrose zu pflanzen.	
7.1.34 Die Terrassenkante bei Geislar ist mit 2 Gehölzgruppen (Länge 40 m) aus Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Schlehe, Salweide, Hasel und Hundsrose zu bepflanzen.	
7.1.35 Entlang der verlängerten Burbankstraße ist eine Gehölzgruppe (7 Gehölze) aus Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Hasel, Weißdorn, Schlehe und Hundsrose zu pflanzen.	
7.1.36 Die geplante Zufahrtsstraße zum Bundesgrenzschutz ist durch 2-reihige Gehölzstreifen (Abstand max. 40 m) aus Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Faulbaum, Hasel, Hundsrose, Weißdorn einzugrünen.	Die Begrünung ist in die Ausbauplanung einzubeziehen
7.1.37 Am Buschweg sind 2 Gehölzgruppen (je 5 – 7 Gehölze) aus Traubeneiche, Vogelbeere, Sandbirke und Hasel zu pflanzen.	
7.1.38 Entlang der B 56 sind 12 dreireihige Anpflanzungen (Gruppenabstand max. 50 m) von Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hundsrose, Vogelbeere, Faulbaum vorzunehmen.	

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN**

- 7.1.39 Entlang des Vilicher Baches südlich Vilich-Müldorf sind 5 zweireihige Anpflanzungen (Gruppenabstand max. 40 m) aus Winterlinde, Hainbuche, Hartriegel, Hundsrose und Vogelbeere vorzunehmen.
- 7.1.40 Das Grundstück zw. Beueler Straße und B 56 ist durch eine 2reihige Gehölzpflanzung (Länge 50m) aus Stieleiche, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel und Hundsrose einzugrünen.
- 7.1.41 Entlang der Parzellengrenze und entlang des Weges (Südseite) im Vilicher Büschelchen sind 6 zweireihige Gehölzstreifen (Länge 20 m) aus Stieleiche, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Holunder zu pflanzen. Die Anpflanzung ist nur auf der Südseite vorzunehmen.
- 7.1.42 Entlang des Vilicher Baches im Vilicher Büschelchen sind im Bereich der Dämme Anpflanzungen aus Schwarzerle, Silberweide, Salweide, Mandelweide, Hundsrose vorzunehmen (Gruppenabstand max. 40 m).
- 7.1.43 Entlang der verlängerten Burbankstraße sind im Bereich der Böschungen 6 dreireihige Gehölzpflanzungen aus Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche, Hartriegel und Hasel vorzunehmen (Gruppenabstand max. 40 m).
- 7.1.44 An der Gabelung der Hammstraße ist an der südl. Seite des Weges eine Gehölzpflanzung (ca. 20 Gehölze) aus Traubeneiche, Hainbuche, Schlehe, Hundsrose vorzunehmen.
- 7.1.45 An den in der Festsetzungskarte festgesetzten Stellen südlich und südwestlich Geislar sind 12 Gehölzgruppen (ca. 7 Gehölze) aus Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schlehe und Hundsrose zu pflanzen.
- 7.1.46 Am Vilicher Bach sind im Dammbereich Gehölzgruppen (Länge 30 - 40 m) aus Feldahorn, Silberweide, Esche, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche und Hasel zu pflanzen.
- 7.1.47 An den in der Festsetzungskarte dargestellten Stellen nordöstlich der Kläranlage sind Gehölzgruppen aus Stieleiche, Feldulme, Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Traubenkirsche u. Pfaffenhütchen zu pflanzen (Gruppenabstand max. 20 m).
- 7.1.48 Im Rheinvorland sind entlang des Weges Gehölzgruppen (ca. 5-7 Gehölze) aus Silberweide, Flatterulme, Esche, Feldahorn, Traubenkirsche, Pfaffenhütchen u. Hasel zu pflanzen.

Gem. Merkblatt der Ruhrgas AG (heute E.ON Ruhrgas AG) ist eine Gehölzpflanzung je 2 m links und rechts der Leitung nicht zulässig.

Maßnahme ist vom StUA zu genehmigen.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
7.1.49 Im Rheinvorland ist entlang des Vilicher Baches eine dichte Anpflanzung aus Silberweide vorzusehen (Gruppenabstand max. 30 m)	Vgl. Pflegemaßnahme 7.5.5. Maßnahme ist vom StUA zu genehmigen.
7.1.50 Entlang des Weges unterhalb der Doppelkirche ist eine zweireihige Gehölzpflanzung aus Feldulme, Esche, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Traubenkirsche und Hasel vorzunehmen (Gruppenabstand max. 30 m).	
7.1.51	Festsetzung entfällt
7.1.52 Die Fläche zw. Siegufer und Weg ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation zu bepflanzen (Maßnahme 7.7.1 beachten).	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss müssen durch das STUA geprüft werden.
7.2 Aufforstungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2	
7.2.1 Die Fläche im "Kemper Werth" ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss müssen durch das STUA geprüft werden.
7.2.2	Die Festsetzung wurde durch 7.1.52 ersetzt.
7.2.3 Die Flächen "Am Kesselpfuhl", "Im Gyssel" u. "Im Weidefeld" sind mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss müssen durch das STUA geprüft werden.
7.2.4 Die Fläche nordöstlich des Marienhofes ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.	Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss müssen durch das STUA geprüft werden.
7.2.5 Die Fläche östlich der BAB Anschlussstelle Bonn-Beuel-Ost ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.	
7.2.6 Die Fläche südlich des Judenfriedhofes ist mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation aufzuforsten.	Maßnahme ist vom STUA zu genehmigen.
7.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3	
7.3.1	Festsetzung entfällt
7.3.2 Das Baustofflager westlich Vilich-Müldorf ist zu entfernen und landschaftsgerecht zu rekultivieren und mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation zu bepflanzen.	
7.3.3 Die Böschungsfäche am Vilicher Bach (Auf dem Bungert) ist entsprechend der vorliegenden Gestaltungsplanung herzurichten.	
7.3.4 Der verwischte Terrassensprung ist den anschließenden Flächen entsprechend auszumodellieren und durch die Anpflanzung von Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation zu betonen.	

TEXTLICHE DARSTELLUNG**ERLÄUTERUNGEN****7.4 Beseitigung störender Anlagen gemäß § 26 Abs. 1**

- 7.4.1 Die mit Betonsteinen befestigten Flächen (Rinne u. Randstreifen) im Kreuzungsbe-
reich L 16/L 269 ist gestalterisch zu verbesser-
n und möglichst mit Gehölzen der potenziell
natürlichen Vegetation zu bepflanzen.
- 7.4.2 Die ehemalige Pumpenanlage "Am Leden-
hof" ist gestalterisch einzubinden, die wilde
Müllkippe zu beseitigen.
- 7.4.3 Die befestigte Rinne (Auf dem Bungert) ist
aufzunehmen, als landschaftsgerechte Mulde
zu gestalten und mit Gehölzen der potenziell
natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

7.5 Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5

- 7.5.1 Für das Kemper Werth wird festgesetzt, dass
die Pflegemaßnahmen in den Pappelkulturen
erst nach dem 15. Juli eines jeden Jahres erfol-
gen darf.
- 7.5.2 Die neu zu pflanzenden Schwarzpappeln und
Silberweiden (vgl. 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7, 7.1.14)
sind zu Kopfbäumen zu erziehen. Die Bäume
müssen alle 7 - 10 Jahre zurückgeschnitten
werden. Das Entnehmen der Äste hat am unteren
Ansatz in der Zeit von Anfang Oktober bis
Ende Februar zu erfolgen.
- 7.5.3 Der vorhandene Weiden- und Pappelbestand
ist, sofern es sich um Kopfbäume handelt, zu
80% regelm. (alle 7 - 10 Jahre) zu beschneiden.
- 7.5.4 Der ehemalige Teich im Vilicher Büschelchen
ist von Unrat und Schlamm zu befreien, so dass
eine natürliche Wasserfläche entsteht.
- 7.5.5 Die neu zu pflanzenden Pappeln und Weiden
(vgl. 7.1.10 und 7.1.49) sind zu 50% zu Kopf-
bäumen zu erziehen. Die Bäume müssen alle 7-
10 Jahre zurückgeschnitten werden. Das Ent-
nehmen der Äste soll am unteren Ansatz zw.
Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.
- 7.5.6 25% der bisher als Grünland genutzten Flächen
sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung he-
rauszunehmen und der natürlichen Entwicklung
zu überlassen.

Den Kopfbäumen muss eine besondere
Pflege zukommen, da sie für den Land-
schaftsraum ein bedeutendes Land-
schaftselement und für viele Lebewesen
Lebensstätte darstellen.

**7.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbe-
reichen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 62**

Festsetzung entfällt für das Landschaftsplangebiet.

TEXTLICHE DARSTELLUNG	ERLÄUTERUNGEN
<p>7.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 7</p>	
<p>7.7.1 Im Bereich "Auf dem Schänzchen"/"Auf dem Kleinen Plan" ist eine Reitwegeverbindung anzulegen. Der Reitweg wird in üblicher Form aus Sand mit Schotterunterbau in einer Breite von 3 m erstellt.</p>	<p>Maßnahme ist vom StUA zu genehmigen.</p>
<p>7.7.2</p>	<p>Festsetzung entfällt</p>
<p>7.7.3 Auf der in der Festsetzungskarte dargestellten Fläche im Bereich der BAB-Anschlussstelle Bonn-Beuel-Nord ist für ca. 40 Pkw ein Parkplatz anzulegen und mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation abzapflanzen.</p>	<p>Vor Durchführung der Maßnahme ist nach § 9 Bundesfernstraßengesetz eine Abstimmung mit dem Rhein. Autobahnamt Köln erforderlich. Auflagen, die sich aus der Wasserschutzonenverordnung ergeben, sind im Baugenehmigungsverfahren einzubringen.</p>
<p>7.7.4 Die Waldflächen im NSG Gyssel sind entsprechend den im noch aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan Gyssel festgesetzten Maßnahmen zu pflegen.</p>	
<p>7.7.5 Die Hybridpappelbestände im NSG Gyssel sind in Bestände mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation gemäß Beitrag der LÖLF umzuwandeln.</p>	
<p>Auflistung der Maßnahmen nach Dringlichkeitsstufen:</p>	
<p>Priorität I (Realisierung in max. 5 Jahren):</p>	
<p>7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.13, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.16, 7.1.17, 7.1.18, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.24, 7.1.26, 7.1.27, 7.1.28, 7.1.29, 7.1.30, 7.1.31, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.36, 7.1.39, 7.1.40, 7.1.41, 7.1.42, 7.1.43, 7.1.44, 7.1.45, 7.1.46, 7.1.47, 7.1.48, 7.1.49, 7.1.50, 7.1.51, 7.1.52, 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3, 7.2.4, 7.2.5, 7.2.6, 7.3.2, 7.3.3, 7.4.1, 7.4.2, 7.5.1, 7.5.4, 7.7.1, 7.7.3, 7.7.5;</p>	
<p>Priorität II (Realisierung in max. 10 Jahren):</p>	
<p>7.1.11, 7.1.12, 7.1.22, 7.1.23, 7.1.25, 7.1.32, 7.1.33, 7.1.37, 7.3.1, 7.3.4, 7.4.3;</p>	

8. Befreiungen / Ordnungswidrigkeiten

Befreiungen von den in diesem Landschaftsplan getroffenen Geboten und Verboten regeln sich nach § 69 LG NW.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Landschaftsplanes zuwider handelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 (1) LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

9. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten für das Plangebiet außer Kraft:

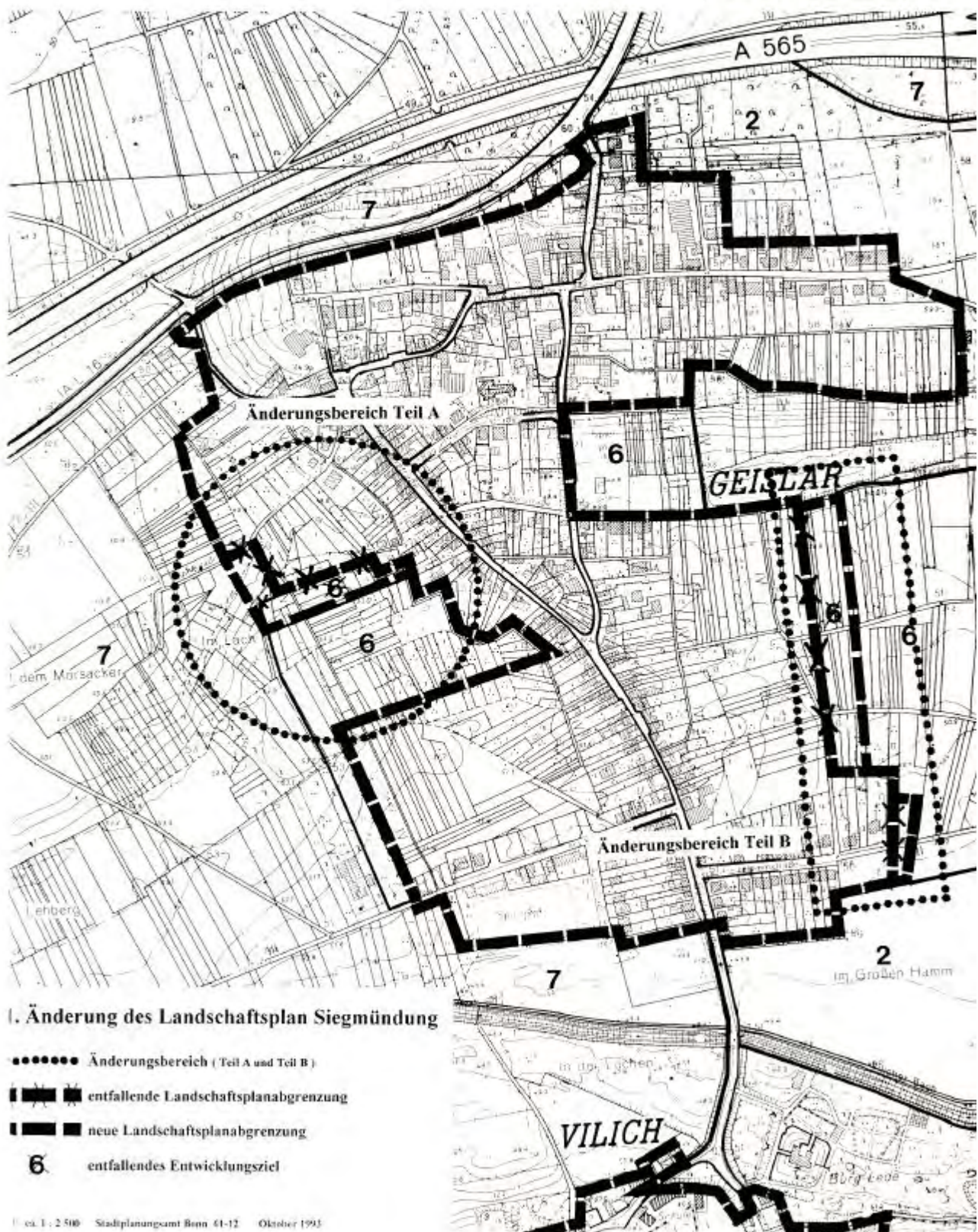
- 9.1 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im rechtsrheinischen Gebiet der Stadt Bonn vom 2. März 1973, verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 12. März 1973.
- 9.2 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972, verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 11. August 1972.

Die Verordnungen treten nur für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes außer Kraft.

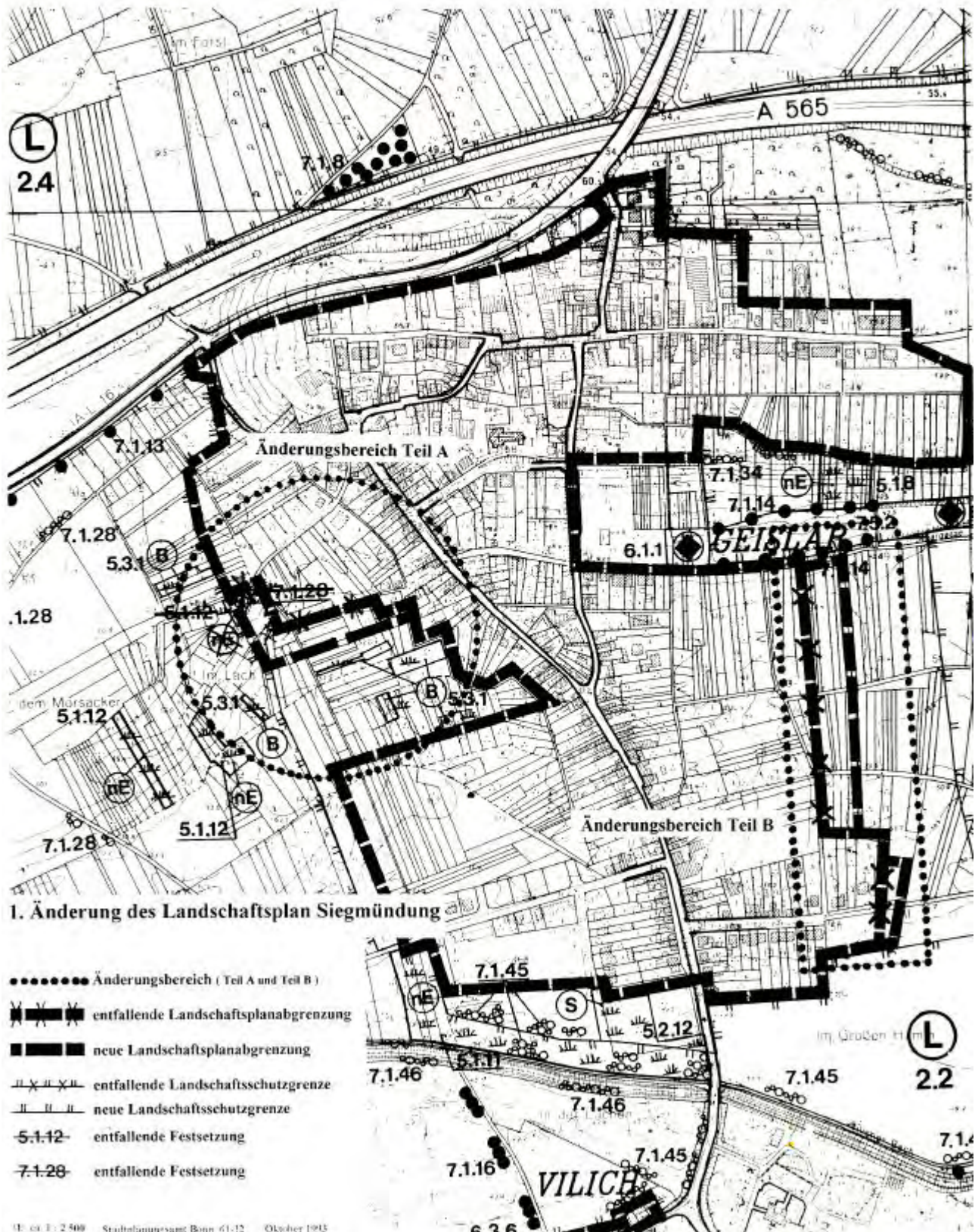
<p>"Salvatorische Klauseln"</p> <p>"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgedeutet worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter den § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären."</p> <p>"Soweit ein Bebauungsplan nur öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, wurde die Fläche in den Geltungsbereich einbezogen. Soweit der Landschaftsplan hierfür ausnahmsweise Festsetzungen trifft, erlangen diese erst Rechtswirksamkeit, wenn der betroffene Bebauungsplan aufgehoben bzw. geändert wurde."</p>	<p>Für den Inhalt des Planentwurfes und die Richtigkeit der Vermessungsunterlagen.</p> <p>Bonn, den 15. 04. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>L.V. LA. LA. <i>gez.</i> Trommer <i>gez.</i> Hawlitzky <i>gez.</i> Isselmann Stadtbaurat. Ltd.St.Verm.D. Dipl.Ing.</p>
<p>Die Planaufstellung wurde vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 16. 05. 2003 gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz (LG) beschlossen.</p> <p>Bonn, den 23. 05. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>in Vertretung <i>gez.</i> Trommer Stadtbaurat</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG hat in der Zeit vom 30. 06. 2003 bis 11. 07. 2003 stattgefunden.</p> <p>Bonn, den 14. 07. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>im Auftrag <i>gez.</i> Isselmann Dipl.Ing.</p>
<p>Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02. 10. 2003 die öffentliche Auslegung mit Karte und Text nach § 27c LG beschlossen.</p> <p>Bonn, den 06. 10. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>in Vertretung <i>gez.</i> Trommer Stadtbaurat</p>	<p>Die öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG hat in der Zeit vom 13. 11. 2003 bis 15. 12. 2003 stattgefunden.</p> <p>Bonn, den 17. 12. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>imAuftrag <i>gez.</i> Isselmann Dipl.Ing.</p>
<p>Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 25. 03. 2004 mit Karte und Text nach § 16 LG als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bonn, den 02. 04. 2004</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>in Vertretung <i>gez.</i> Trommer Stadtbaurat</p>	<p>Dieser Landschaftsplan wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Bonn, den 05. 04. 2004</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>in Vertretung <i>gez.</i> Hübner Stadtdirektor</p>
<p>Dieser Plan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 02. 06. 2004 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 09. 06. 2004</p> <p>Bezirksregierung Köln</p> <p>im Auftrag <i>gez.</i> Brandt</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes Siegmündung einschließlich des Hinweises nach § 28a LG ist am 07. 07. 2004 erfolgt. Der Landschaftsplan ist damit rechtswirksam.</p> <p>Bonn, den 08. 07. 2004</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>im Auftrag <i>gez.</i> Isselmann Dipl.Ing.</p>

Anhang

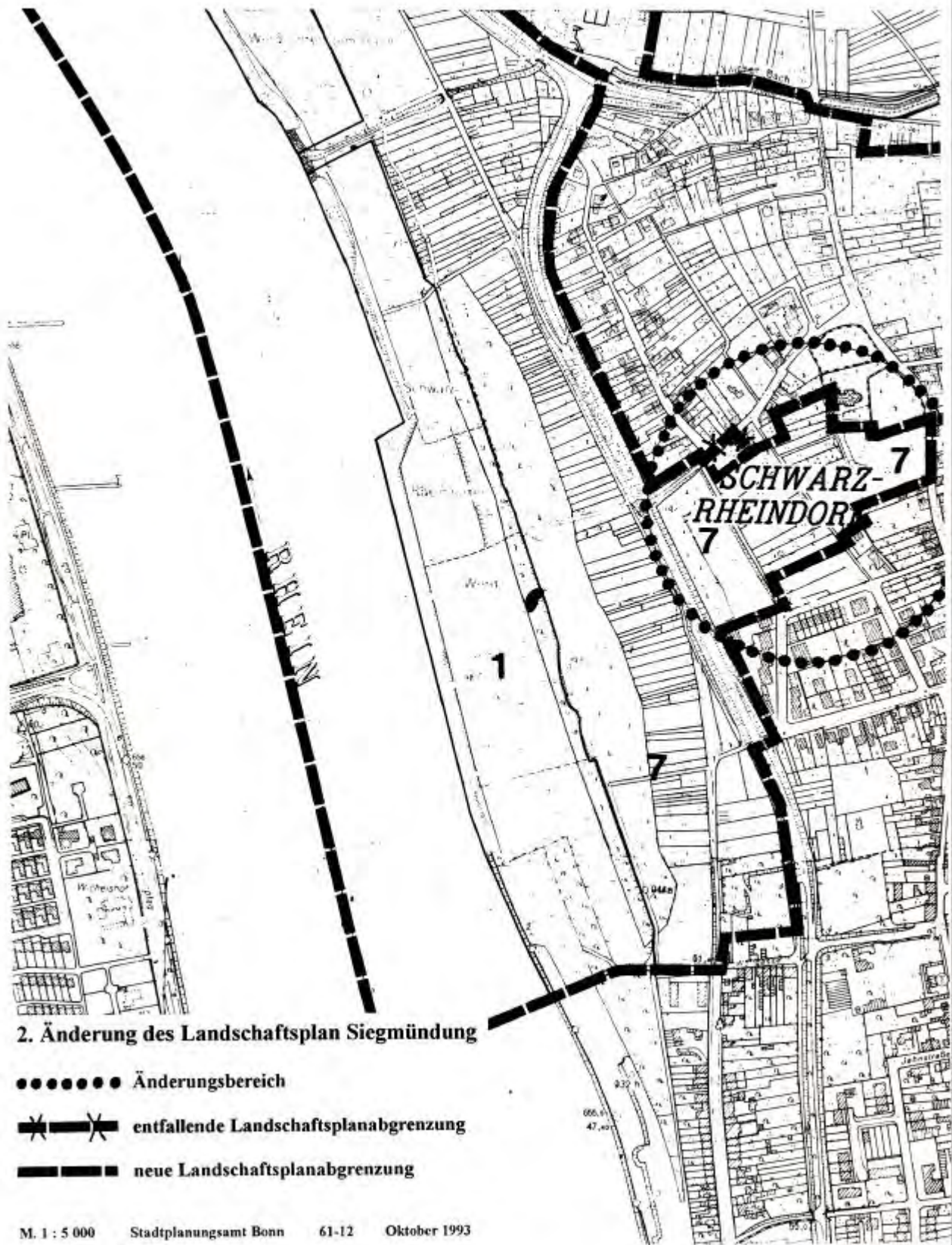
1. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung (Entwicklungskarte)



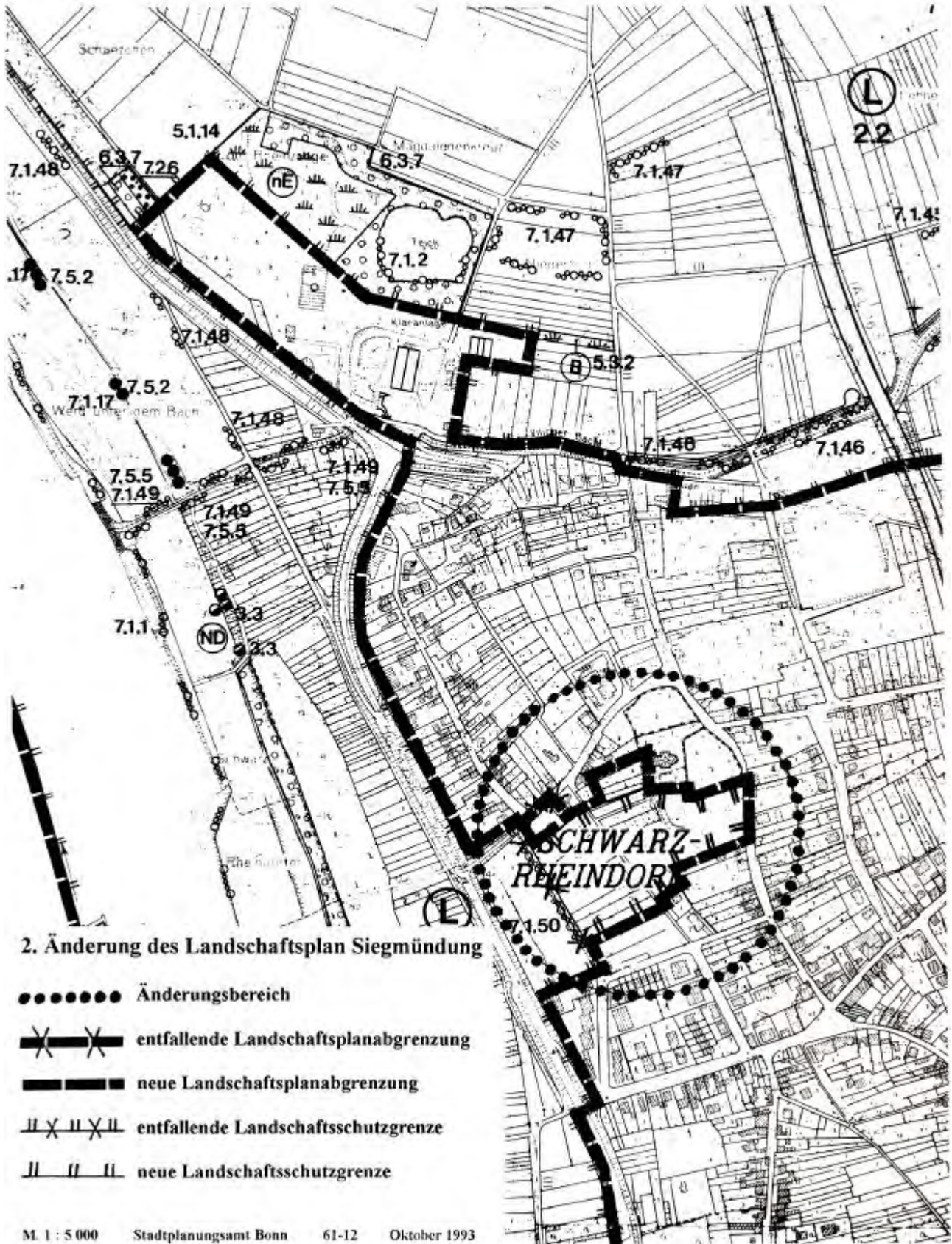
1. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung (Festsetzungskarte)



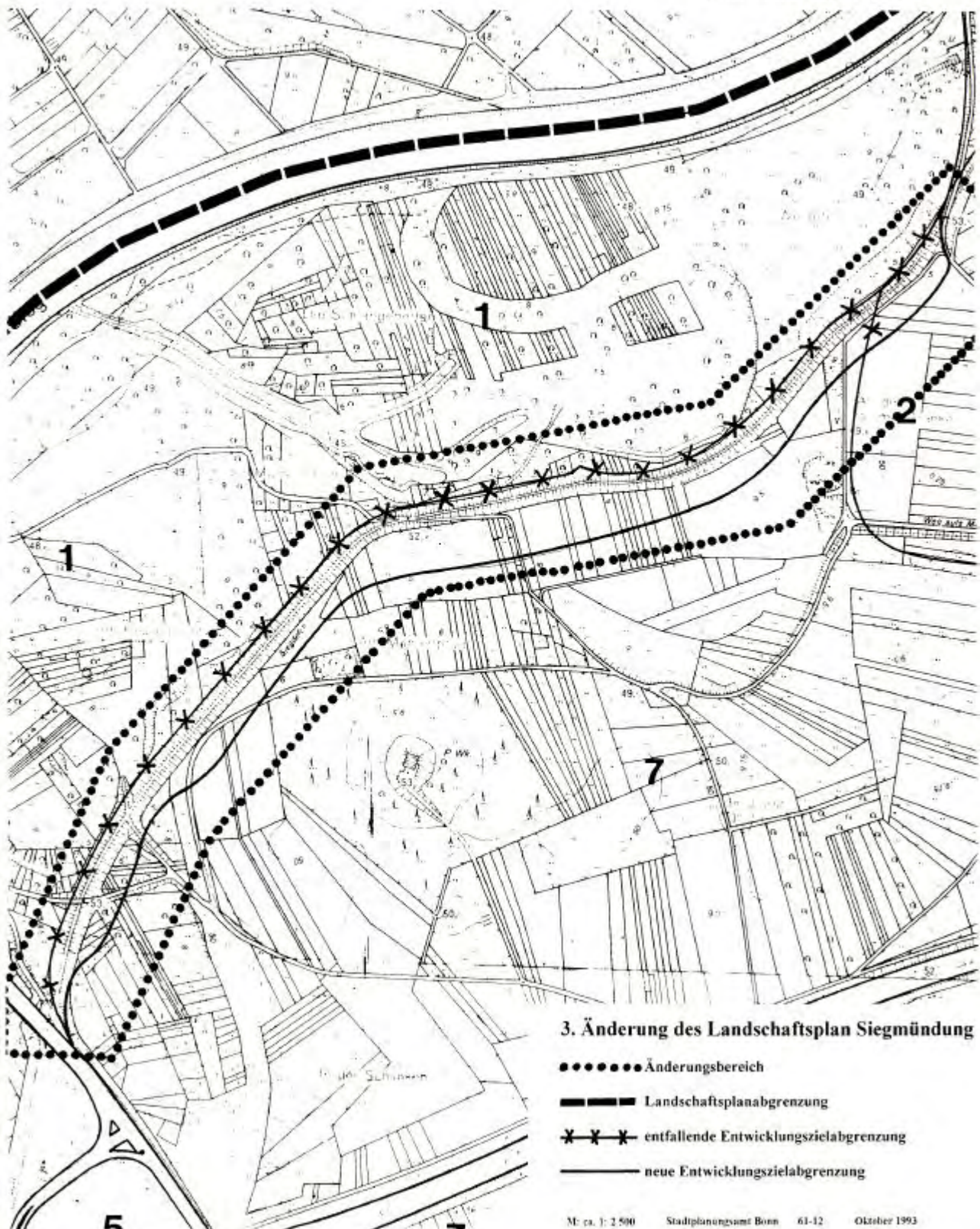
2. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung (Entwicklungskarte)



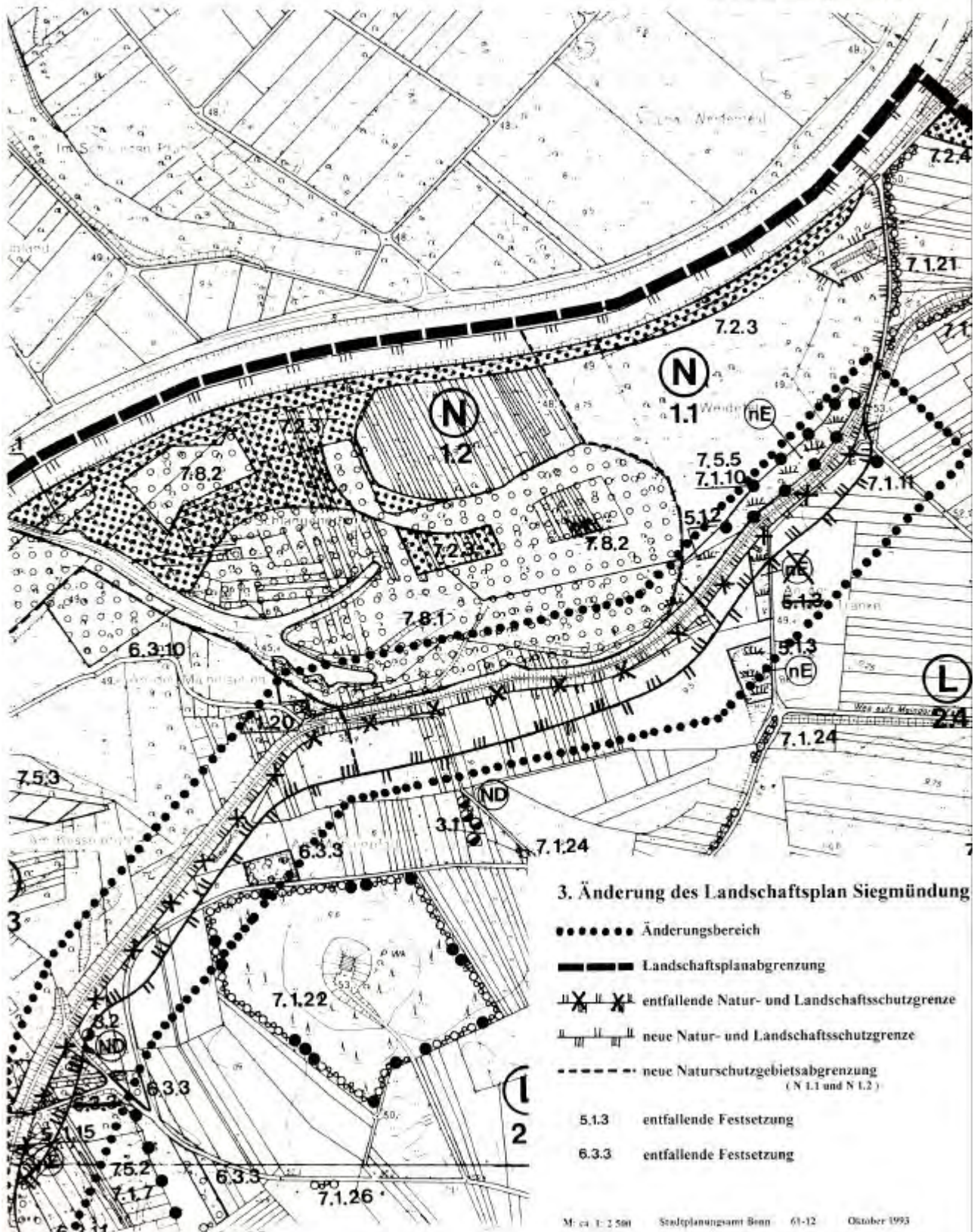
2. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung (Festsetzungskarte)



3. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung (Entwicklungskarte)



3. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung (Festsetzungskarte)



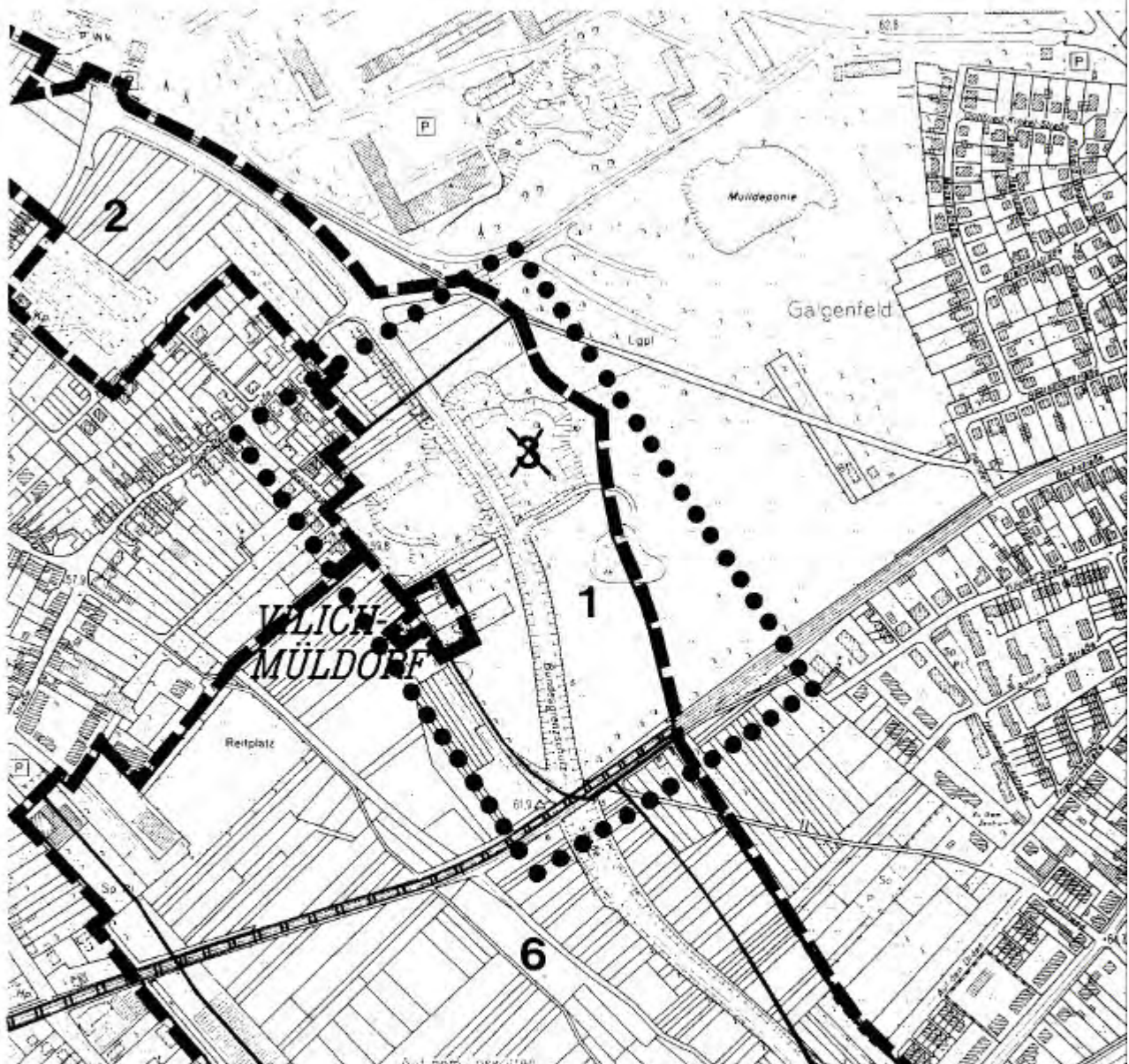
Landschaftsplan Siegmündung der Stadt Bonn 1., 2., 3. und 6. Änderung

Rechtsgrundlage: Landschaftsgesetz (LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.8.1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.5.1995 (GV. NW. S. 382)

1. Ausfertigung

<p>Für den Inhalt des Planentwurfes und die Richtigkeit der Vermessungsunterlagen</p> <p>Bonn, den 04. 07. 1994</p> <p>gez. Trommer gez. Dr. Sandmann gez. Epping Stadtbaurat Vermessungsdirektor Ltd. Baudirektor</p>	<p>Dieser Planentwurf hat in der Zeit vom 23. 10. 95 bis 23. 11. 95 gemäß § 27c LG ausgelegen.</p> <p>Bonn, den 26. 11. 1995</p> <p>gez. Epping Ltd. Baudirektor</p>
<p>Die Planaufstellung wurde vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 12. 07. 1995 gemäß § 27a (1) Landschaftsgesetz (LG) beschlossen.</p> <p>Bonn, den 16. 07. 1995</p> <p>gez. Trommer Stadtbaurat</p>	<p>Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 25. 04. 1996 mit Karte und Text nach § 16 LG als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bonn, den 07. 05. 1996</p> <p>gez. Trommer Stadtbaurat</p>
<p>Die Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG hat in der Zeit vom 06. 06. 1994 bis 17. 06. 1994 stattgefunden.</p> <p>Bonn, den 04. 07. 1994</p> <p>gez. Epping Ltd. Baudirektor</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 05. 06. 1996 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 05. 06. 1996</p> <p>gez. Rödder Bezirksregierung</p>
<p>Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. 07. 1995 die öffentliche Auslegung mit Karte und Text nach § 27c LG beschlossen.</p> <p>Bonn, den 16. 07. 1995</p> <p>gez. Trommer Stadtbaurat</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes Siegmündung einschließlich des Hinweises nach § 28a LG ist am 21. 08. 1996 erfolgt. Die Änderung ist damit rechtswirksam.</p> <p>Bonn, den 06. 09. 1996..</p> <p>gez. Epping Ltd. Baudirektor</p>

5. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung (Entwicklungskarte)



5. Änderung des Landschaftsplan Siegmündung

- Änderungsbereich
- Landschaftsplangrenze
- ~~X~~ entfallendes Entwicklungsziel
- 1 neues Entwicklungsziel

M. 1 : 5 000

Stadtplanungsamt Bonn 61-12

Januar 1998

Landschaftsplan Siegmündung der Stadt Bonn 5. Änderung

Rechtsgrundlage: Landschaftsgesetz (LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.8.1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.5.1995 (GV. NW. S. 382) 1. Ausfertigung

<p>Für den Inhalt des Planentwurfes und die Richtigkeit der Vermessungsunterlagen</p> <p>Bonn, den 04. 07. 1994</p> <p>gez. Trommer gez. Hawlitzky gez. Epping Stadtbaurat Vermessungsdirektor Ltd. Baudirektor</p>	<p>Dieser Planentwurf hat in der Zeit vom 29. 04. 96 bis 31. 05. 96 gemäß § 27c LG ausgelegen.</p> <p>Bonn, den 03. 06. 1996</p> <p>gez. Epping Ltd. Baudirektor</p>
<p>Die Planaufstellung wurde vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 29. 02. 1996 gemäß § 27a (1) Landschaftsgesetz (LG) beschlossen.</p> <p>Bonn, den 04. 03. 1996</p> <p>gez. Trommer Stadtbaurat</p>	<p>Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 24. 10. 1996 mit Karte und Text nach § 16 LG als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bonn, den 06. 11. 1996</p> <p>gez. Trommer Stadtbaurat</p>
<p>Die Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG hat in der Zeit vom 23. 10. 1995 bis 06. 11. 1995 stattgefunden.</p> <p>Bonn, den 10. 11. 1995</p> <p>gez. Epping Ltd. Baudirektor</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom..... 18. 12. 1996 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den ... 18. 12. 1996</p> <p>gez. Rödder Bezirksregierung</p>
<p>Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. 02. 1996 die öffentliche Auslegung mit Karte und Text nach § 27c LG beschlossen.</p> <p>Bonn, den 04. 03. 1996</p> <p>gez. Trommer Stadtbaurat</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes Siegmündung einschließlich des Hinweises nach § 28a LG ist am erfolgt. Die Änderung ist damit rechtswirksam.</p> <p>Bonn, den19.....</p> <p>..... Ltd. Baudirektor</p>